

HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Graz

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2024
und des Lageberichtes
für das Geschäftsjahr 2024

Elektronisches Exemplar (pdf-Version) vom 17. Februar 2025



Ein unabhängiges Unternehmen
von Moore Global Network Limited.

MOORE CENTURION
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungs GmbH
Hegelgasse 8, 1010 Wien
FN 78655 w

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ca.	circa
EStG	Einkommensteuergesetz 1988
EUR	Euro
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ISA	International Standards on Auditing
iVm	in Verbindung mit
lt.	laut
Mio.	Millionen
TEUR	Tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
vgl.	vergleiche
Vj	Vorjahr
Z.	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Darstellung von Veränderungszahlen – RUNDUNGSHINWEIS:

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Eine in Prozentangaben nicht sinnvolle Darstellung von Veränderungen wird durch "x" gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
2.1. Erläuterung wesentlicher Geschäftsfälle, Maßnahmen und Ereignisse	3
2.2. Erläuterungen zur Lebensversicherung	7
2.3. Erläuterung zur Kapitalveranlagung	16
2.4. Erläuterungen zum Eigenkapital	17
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	18
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	18
3.2. Erteilte Auskünfte	18
3.3. Berichterstattung gemäß § 273 Abs 2 UGB und § 265 VAG	18
4. Bestätigungsvermerk	19

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2024
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner 2024 bis zum 31. Dezember 2024
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2024
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Beilagen

Beilage 1	Angaben über die rechtlichen Verhältnisse
Beilage 2	Angaben über steuerliche Verhältnisse
Beilage 3	Entwicklung des Lebensversicherungsbestands
Beilage 4	Allgemeine Auftragsbedingungen

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT,
Graz

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT,
Graz,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 20. März 2023 der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT, Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um ein **Unternehmen von öffentlichem Interesse** gemäß § 189a Z1 UGB; sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

An den Aufsichtsrat erstatten wir gesondert einen zusätzlichen Bericht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (ISA - International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von September bis Dezember 2024 (Vorprüfung) sowie von Jänner bis Februar 2025 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Andreas Staribacher, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**. In leitender Funktion ist Herr Mag. Karl Prossinger, Wirtschaftsprüfer, tätig.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 4) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Das Ergebnis der neben der Prüfung des Jahresabschlusses durchzuführenden Prüfungen (§ 263 Abs. 1 VAG) wird im „aufsichtsrechtlichen Prüfungsbericht“ gesondert dargestellt (§ 264 Abs. 1 VAG).

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstandes im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

Ergänzend zu den Angaben im Anhang und im Lagebericht geben wir folgende Aufgliederungen und Erläuterungen:

2.1. Erläuterung wesentlicher Geschäftsfälle, Maßnahmen und Ereignisse

Die nachstehenden Geschäftsfälle, Maßnahmen und Ereignisse haben das Jahresergebnis 2024 bzw. 2023 wesentlich beeinflusst:

- Lebensversicherung (ergänzende Darstellung siehe Punkt 2.2)
 - Die verrechneten Prämien in der Gesamtrechnung betragen TEUR 6.258. Dies entspricht einer Verminderung gegenüber dem Vorjahr um TEUR 534 bzw. 7,9%. Die laufenden Prämien verringerten sich um 7,9 % auf TEUR 6.168. Der Anteil der verrechneten Prämien der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung beläuft sich auf TEUR 2.865 bzw. 45,8 % (2023: TEUR 3.040 bzw. 44,8 %). Die Einmalprämien sind um 3,7% von TEUR 93 auf TEUR 90 gesunken.
 - Die Aufwendungen für Versicherungsfälle im Eigenbehalt sind um 20,8 % auf TEUR 12.485 gesunken. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf erhöhte Abläufe und Rückkäufe im Vorjahr zurückzuführen.
 - Die Dotierung der Rückstellung für Gewinnbeteiligung beträgt im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 275 (2023: TEUR 438).
 - Per 31. Dezember 2024 hat die Gesellschaft in Einklang mit der Höchstzinssatz-VO vom 6. Oktober 2015, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 429/2023, eine Zinszusatzrückstellung in Höhe von 100 % des gesetzlichen Minimums der Zinszusatzrückstellung, somit einen Betrag von TEUR 2.119 rückgestellt (2023: TEUR 2.920).
 - Im Geschäftsjahr 2024 besteht das Erfordernis zur Bildung einer Prämienbegünstigte-Zukunftsvorsorge-Zusatzrückstellung (PZV Zusatzrückstellung) in Höhe von TEUR 2.040. Die tatsächlich gebildete Rückstellung beträgt TEUR 2.040 und somit 100,0 % des Erfordernisses.
 - Das Abgabeergebnis der Rückversicherung ist inkl. Gewinnanteilen und Provisionen mit TEUR 477 negativ (2023: TEUR 242 negativ).

- Kapitalveranlagung (ergänzende Darstellung siehe Punkt 2.3)
 - Das Ergebnis aus der Kapitalveranlagung in Höhe von TEUR 2.087 ist um TEUR 1.286 niedriger als das Ergebnis des Vorjahres. Der Rückgang ist im Wesentlichen durch höhere Zuschreibungen im Vorjahr auf nicht festverzinsliche Wertpapiere (2024: TEUR 560; 2023 TEUR 1.466) sowie durch höhere Verluste aus dem Abgang von festverzinslichen Wertpapieren (2024: TEUR 524; 2023: TEUR 28) zurückzuführen.
 - Zum Stichtag ergeben sich stille Nettoreserven in den Kapitalanlagen von TEUR 1.012 (2023: stille Nettolasten TEUR 870); in den festverzinslichen Kapitalanlagen, welche nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet werden, betragen die stillen Lasten TEUR 1.797 (2023: TEUR 2.741). Im Bereich der nicht festverzinslichen Wertpapiere erhöhten sich die stillen Reserven von TEUR 1.870 auf TEUR 2.808.

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss von TEUR 1.014 bzw. Jahresgewinn von TEUR 264 (2023: Jahresüberschuss von TEUR 1.452 bzw. Jahresgewinn von TEUR 382).

Analyse des Gesamtergebnisses

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
	TEUR	TEUR	%
Abgegrenzte Prämien (Gesamtrechnung)	6.324	6.833	-7,4
Versicherungstechnisches Ergebnis	1.332	1.979	-32,7
Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträge	2.446	3.283	-25,5
Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen	-358	91	x
Ergebnis aus der Kapitalveranlagung	2.087	3.374	-38,1
ab: In die versicherungstechnische Rechnung übertragene Kapitalerträge	-2.087	-3.374	-38,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.332	1.979	-32,7

Die folgenden Kennzahlen beziehen sich jeweils auf die abgegrenzten Prämien der Gesamtrechnung:

	2024	2023	Branche 2023
	%	%	%
Versicherungstechnisches Ergebnis	21,1	29,0	5,0
Ergebnis aus der Kapitalveranlagung	33,0	49,4	30,8
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	21,1	29,0	4,9
Jahresüberschuss	16,0	21,2	

Abgegrenzte Prämien

	2024	2023	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Gesamtrechnung	6.324	6.833	-509	-7,45
Anteil der Rückversicherer	-378	-391	13	-3,37
Eigenbehalt	5.947	6.443	-496	-7,69

Bilanzanalyse

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
	TEUR	TEUR	%
Aktiva			
Kapitalanlagen gesamt (einschließlich flüssige Mittel)	71.257	78.062	-8,7
Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	36.216	34.090	6,2
Sonstige Aktiva	2.830	1.199	136,0
	110.303	113.350	-2,7
Passiva			
Eigenkapital	13.380	12.620	6,0
Versicherungstechnische Rückstellung der Gesamtrechnung	60.754	66.454	-8,6
Versicherungstechnische Rückstellung der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung der Gesamtrechnung	37.807	35.991	5,0
Sonstige Passiva	630	782	-19,4
Bilanzsumme vor Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen	112.571	115.846	-2,8
Anteile der Rückversicherer			
an den versicherungstechnischen Rückstellungen der Gesamtrechnung	-227	-201	13,4
an den Rückstellungen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung der Gesamtrechnung	-2.040	-2.295	-11,1
	110.303	113.350	-2,7

	2024	2023	Branche
	%	%	2023
			%
Eigenmittel in Prozent der Bilanzsumme vor Abzug der Rückversicherung	11,9	10,9	3,8
Versicherungstechnische Rückstellungen der Gesamtrechnung in Prozent der abgegrenzten Prämien			
- Klassische Lebensversicherung	960,6	972,5	929,8
- Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung	597,8	526,7	315,3
Anteile der Rückversicherer in Prozent der Gesamtrechnung			
- Klassische Lebensversicherung	0,4	0,3	0,5
- Fonds- und indexgebundene Lebensversicherung	5,4	6,4	0,0

2.2. Erläuterungen zur Lebensversicherung

Analyse des Ergebnisses

	2024	2023	Veränderung	in Prozent der abgegrenzten Prämien der Gesamtrechnung		
				2024	2023	Branche 2023
				TEUR	TEUR	%
Ergebnis der Gesamtrechnung						
1. Abgegrenzte Prämien	6.324	6.833	-7,4	100,0	100,0	100,0
2. Versicherungstechnische Aufwendungen						
Wirksame Schäden	-12.547	-15.796	-20,6	-198,4	-231,2	
Regulierungs- und Verhütungsaufwendungen	-12	-11	7,6	-0,2	-0,2	
Aufwendungen für Versicherungsfälle	-12.559	-15.807	-20,5	-198,6	-231,3	-143,6
Veränderung der Deckungsrückstellung	4.354	6.114	-28,8	68,8	89,5	19,6
Saldo der nicht realisierten Gewinne und Verluste der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherungen	2.488	2.814	-11,6	39,3	41,2	22,8
ab: rechnungsmäßige Zinsen	1.348	1.508	-10,6	21,3	22,1	
	-4.369	-5.371	-18,6	-69,1	-78,6	-101,3
3. Technischer Betriebsaufwand						
Aufwendungen für den Versicherungsabschluss	-260	-323	-19,5	-4,11	-4,7	-12,3
Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-524	-513	2,3	-8,3	-7,5	-5,8
	-784	-835	-6,2	-12,4	-12,2	-18,2
Summe der technischen Aufwendungen	-5.153	-6.206	-17,0	-81,5	-90,8	-119,4
4. Sonstiges technisches Ergebnis						
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen	0	0	x	0,0	0,0	-0,1
Sonstige versicherungstechnische Erträge und Aufwendungen	172	166	4,1	2,7	2,4	0,1
	172	166	4,1	2,7	2,4	0,1
Gesamtbelastung	-4.981	-6.040	-17,5	-78,8	-88,4	-119,3
5. Summe Punkt 1. bis 4.	1.344	793	69,4	21,2	11,6	-19,3
6. Abgabeergebnis (Anteil der Rückversicherer)						
Abgegrenzte Prämien	-378	-391	-3,4	-6,0	-5,7	-1,9
Aufwendungen für Versicherungsfälle	74	50	47,4	1,2	0,7	1,3
Veränderung der Deckungsrückstellung	-256	18	x	-4,0	0,3	0,5
Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile	83	81	2,4	1,3	1,2	0,5
Sonstige versicherungstechnische Erträge und Aufwendungen	0	0	x	0,0	0,0	0,0
	-477	-242	97,1	-7,5	-3,5	0,5
7. Versicherungstechnisches Ergebnis ohne Kapitalerträge und ohne Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung (Summe Punkt 5. und 6.) (= Übertrag)	867	551	57,3	13,7	8,1	-18,9

	2024	2023	Veränderung	in Prozent der abgegrenzten Prämien der Gesamtrechnung		
				2024	2023	Branche 2023
	TEUR	TEUR	%	%	%	%
7. Versicherungstechnisches Ergebnis ohne Kapitalerträge und ohne Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung (Summe Punkt 5. und 6.) (= Übertrag)	867	551	57,3	13,7	8,1	-18,9
8. Netto-Financerträge						
Laufende Erträge	1.549	1.523	1,7	24,5	22,3	31,0
Realisierte Gewinne und Verluste	-320	217	-247,3	-5,1	3,2	0,2
Zu- und Abschreibungen	522	1.413	-63,0	8,3	20,7	0,2
Sonstige Kapitalerträge und -aufwendungen	336	221	52,1	5,3	3,2	2,1
Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung	2.087	3.374	-38,1	33,0	49,4	33,5
ab: rechnungsmäßige Zinsen	-1.348	-1.508	-10,6	-21,3	-22,1	x
Netto-Financerträge	739	1.866	-60,4	11,7	27,3	x
<i>Vorwegdividende</i>	0	0	x	0,0	0,0	x
<i>Jahreserfordernis</i>	-363	-287	26,2	-5,7	-4,2	x
9. Jahreserfordernis laut Erklärung	-363	-287	26,2	-5,7	-4,2	x
10. Netto-Financerträge nach Gewinnbeteiligung	377	1.578	-76,1	6,0	23,1	x
11. Betriebsergebnis	1.244	2.130	-41,6	19,7	31,2	x
12. Sonstige nichtversicherungstechnische Erträge und Aufwendungen	0	0	x	0,0	0,0	x
13. Unterschied zwischen den Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung und dem Jahreserfordernis laut Erklärung	88	-150	-158,2	1,4	-2,2	x
14. Unversteuertes Jahresergebnis (Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	1.332	1.979	-32,7	21,1	29,0	4,9

Verrechnete Prämie in der Gesamtrechnung

	2024	2023	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Direktes Geschäft				
Laufende Prämien				
Kapitalversicherung mit Ausnahme der Risikoversicherungen	3.217	3.543	-327	-9,2
Risikoversicherungen	176	208	-32	-15,6
	3.392	3.751	-359	-9,6
Fondsgebundene Versicherungen	939	1.042	-103	-9,9
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	1.836	1.905	-69	-3,6
	6.168	6.698	-531	-7,9
Einmalprämien				
Kapitalversicherungen mit Ausnahme der Risikoversicherungen	0	0	0	x
Rentenversicherungen	0	0	0	x
	0	0	0	x
Fondsgebundene Versicherungen	3	0	3	x
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	87	93	-6	-6,8
	90	93	-3	-3,7
	6.258	6.792	-534	-7,9

Zahlungen für Versicherungsfälle in der Gesamtrechnung (ohne Regulierungsaufwendungen)

	2024		2023	
	Vertragliche Versicherungsleistungen TEUR	Gewinnanteile TEUR	Vertragliche Versicherungsleistungen TEUR	Gewinnanteile TEUR
Direktes Geschäft				
Versicherungen mit Ausnahme der fonds- und indexgebundenen Versicherungen				
Abläufe	7.457	623	9.228	781
Todesfälle	103	2	70	3
Rückkäufe	875	69	1.290	121
Renten	179	20	187	19
Sonstige	0	0	1	0
	8.613	714	10.777	924
Fondsgebundene Versicherungen				
Abläufe	128	0	1.085	0
Todesfälle	0	0	1	0
Rückkäufe	839	0	1.401	0
	967	0	2.486	0
Indexgebundene Versicherungen (Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge)				
Abläufe	1.246	0	1.252	0
Todesfälle	2	0	7	0
Rückkäufe	789	0	739	0
	2.036	0	1.998	0
	11.617	714	15.261	924

Versicherungstechnische Rückstellungen der Lebensversicherung

	Stand am	Stand am	Verän- derung	Anteil der Rückversi- cherer	
	31.12.2024	31.12.2023		31. Dezember	
	TEUR	TEUR	%	2024 %	2023 %
Gesamtrechnung					
Prämienüberträge	399	466	-14,4	26,4	24,4
Deckungsrückstellung					
Vertragliche Leistungen	46.194	50.825	-9,1	x	x
Sonstige Pauschalrückstellungen	2.163	2.942	-26,5	x	x
	48.357	53.767	-10,1	x	x
Zugeteilte Gewinnanteile	4.119	4.571	-9,9	x	x
Zugesagte Gewinnanteile	277	217	27,7	x	x
	52.753	58.555	-9,9	x	x
Rückstellung für noch nicht abgewi- ckelte Versicherungsfälle					
Vertragliche Versicherungsleistungen	597	381	56,5	20,5	22,7
Gewinnanteile	20	20	1,3	x	x
	617	401	53,8	19,8	21,6
Schadenregulierungsaufwendungen	6	6	7,0	x	x
	623	407	53,1	19,6	21,3
Rückstellung für Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer	6.978	7.026	-0,7	x	x
	60.754	66.454	-8,6	0,4	0,3

Deckungsrückstellung für vertragliche Leistungen sowie Prämienüberträge in der Lebensversicherung zum 31. Dezember 2024 und deren **Rechnungsgrundlagen**:

Gesamtrechnung	Anzahl	Versicherungssumme (Kapitalwert)	Bestandsprämien	Deckungsrückstellung	Prämienübertrag
	Stück	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Er- und Ablebensversicherungen					
Zinssatz 0,00 %	1	20	1	1	0
Zinssatz 0,50 %	70	1.186	69	266	5
Zinssatz 1,00 %	38	816	52	312	0
Zinssatz 1,50 %	50	840	47	315	0
Zinssatz 1,75 %	75	1.344	90	639	6
Zinssatz 2,00 %	136	2.817	136	1.202	4
Zinssatz 2,25 %	167	4.006	183	1.992	15
Zinssatz 2,75 %	123	4.491	219	2.662	5
Zinssatz 3,00 %	69	1.895	87	1.441	21
Zinssatz 3,25 %	148	4.507	188	2.732	13
Zinssatz 4,00 %	608	22.563	864	14.555	186
	1.485	44.485	1.936	26.115	255
Erlebensversicherungen					
Zinssatz 0,00 %	0	0	0	0	0
Zinssatz 0,50 %	80	1.580	54	684	0
Zinssatz 1,00 %	54	1.261	14	1.007	0
Zinssatz 1,50 %	53	1.662	45	1.139	10
Zinssatz 1,75 %	46	1.145	62	505	3
Zinssatz 2,00 %	92	2.700	135	1.293	10
Zinssatz 2,25 %	113	3.399	175	2.014	4
Zinssatz 2,75 %	87	3.891	171	2.862	22
Zinssatz 3,25 %	91	4.273	152	2.594	18
Zinssatz 4,00 %	185	9.053	259	4.876	56
	801	28.964	1.066	16.973	122

Risikoversicherungen	667	63.849	176	928	22
Rentenversicherungen					
Zinssatz 0,00 %	4	86	0	153	0
Zinssatz 0,50 %	34	857	0	1.019	0
Zinssatz 1,00 %	10	273	0	117	0
Zinssatz 1,50 %	2	73	0	34	0
Zinssatz 1,75 %	9	142	0	211	0
Zinssatz 2,00 %	2	47	0	73	0
Zinssatz 2,25 %	11	213	0	240	0
Zinssatz 2,50 %	2	80	0	72	0
Zinssatz 3,00 %	2	12	0	6	0
Zinssatz 3,25 %	4	142	0	103	0
Zinssatz 4,00 %	4	91	0	151	0
	84	2.015	0	2.179	0
Zinszusatzrückstellung	0	0	0	2.119	0
VKI-Rückstellung	0	0	0	36	0
RSt für verteilte Abschlusskosten	0	0	0	8	0
	0	0	0	2.163	0
Deckungsrückstellung gesamt	3.037	139.314	3.178	48.357	399

Deckungsrückstellung für **prämienfreie Versicherungen bzw prämienfreie Teile** von prämienpflichtigen Verträgen:

	31. Dezember 2024			31. Dezember 2023		
	Anzahl	Versicherungs- summe (Kapital- wert)	De- ckungs- rückstel- lung	Anzahl	Versiche- rungs- summe (Kapital- wert)	De- ckungs- rückstel- lung
	Stück	TEUR	TEUR	Stück	TEUR	TEUR
Versicherungen gegen Ein- maleralag	141	7.330	8.180	150	7.881	8.247
Prämienfreigestellte Versi- cherungen	963	12.525	3.956	1.022	12.902	3.948
Flüssige Renten	84	2.015	2.179	88	2.111	2.318
	1.188	21.870	14.314	1.260	22.894	14.513

Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Gesamtrechnung	31. Dezember 2024		31. Dezember 2023	
	Vertragliche Versicherungs- leistungen	Gewinn- anteile	Vertragliche Versicherungs- leistungen	Gewinn- anteile
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Versicherungen mit Ausnahme der fonds- und indexgebundenen Versicherungen				
Abläufe	157	18	163	17
Todesfälle	301	1	188	3
Renten	1	0	0	0
Rückkäufe	0	0	0	0
Sonstige vertragliche Versicherungsleistun- gen	0	0	0	0
	459	20	351	20
Fondsgebundene Versicherungen				
Abläufe	1	0	0	0
Todesfälle	0	0	1	0
Rückkäufe	0	0	0	0
	1	0	1	0
Indexgebundene Versicherungen (Prämienbegünstigte Zukunftsversorge)				
Abläufe	125	0	21	0
Todesfälle	13	0	8	0
Rückkäufe	0	0	0	0
	137	0	29	0
	597	20	381	20

Entwicklung der Rückstellung für Gewinnbeteiligung

	2024 TEUR	2023 TEUR
Stand am 1. Jänner	7.026	6.828
Entnahmen (Zuteilungen und Auszahlungen bzw Gutschriften)	-323	-240
Stand am 31. Dezember vor Zuweisung	6.703	6.589
Zuweisung	275	438
Stand am 31. Dezember	6.978	7.026
Voraussichtliches Erfordernis	-363	-287
Verbleibender Rest der Rückstellung (für künftige Gewinnverwendung)	6.616	6.739
Im Vorjahr geschätztes Erfordernis für die Entnahmen	-287	-227

Verantwortlicher Aktuar gemäß § 114 VAG 2016 für die Lebensversicherung war im Jahr 2024 Herr Mag. Ivan Richter.

Der Bericht des verantwortlichen Aktuars lag uns im Rahmen der Abschlussprüfung noch nicht vor, jedoch bestätigte uns der verantwortliche Aktuar die von ihm zu überwachende Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in schriftlicher Form. Demzufolge erfolgt die Erstellung der Tarife und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen bzw entspricht die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung (§ 92 Abs. 4 VAG 2016) dem Gewinnplan.

Berechnung der Mindestzuweisung zur Rückstellung für Gewinnbeteiligung der Lebensversicherung

	TEUR	%
Bemessungsgrundlage gemäß § 92 Abs. 4 VAG 2016	324	
Mindestzuweisung gemäß § 4 Abs. 1 LV-GBV	275	85
Zuweisung		
- Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer	275	85

Hinsichtlich der Berechnung gemäß Gewinnbeteiligungsverordnung wird auf Anlage 3 (Anhang) verwiesen. Die Deckungsrückstellung enthält eine Rückstellung für **verteilte Abschlusskosten** gemäß § 176 Abs 6 VersVG in Höhe von TEUR 8 (2023: TEUR 11).

Erläuterungen zur fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung

Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
Fondsgebundene Versicherungen	11.746	10.401
Indexgebundene Versicherungen	24.470	23.689
	36.216	34.090

Rückstellungen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung

	31.12.2024			31.12.2023
	Gesamtrech- nung	Anteil der Rückver- sicherer	Eigenbehalt	Eigenbehalt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Fondsgebundene Versicherungen	11.567	0	11.567	10.235
Indexgebundene Versicherungen	26.239	2.040	24.200	23.460
	37.807	2.040	35.767	33.695

2.3. Erläuterung zur Kapitalveranlagung

Ergebnis der Kapitalveranlagung

Die folgende Darstellung beinhaltet Erträge und Aufwendungen der nicht technischen Gewinn- und Verlustrechnung:

	Lau- fende Erträge 2024 TEUR	Realisierte		Zu- schrei- bungen 2024 TEUR	Ab- schrei- bungen 2024 TEUR	Gesamterträge	
		2024	2024			2024	2023
		TEUR	TEUR			TEUR	TEUR
Nicht festverzinsliche Wert- papiere	465	101	0	560	-15	1.111	1.791
Festverzinsliche Wertpa- piere	915	35	-524	0	-24	402	1.025
Kapitalanlagen der fonds- und indexgebundenen Le- bensversicherung	169	69	0	0	0	238	337
	1.549	205	-525	560	-38	1.751	3.153
2023:	1.523	246	-29	1.467	-54	3.153	
Gesamterträge						1.751	3.153
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung						209	175
Zinsaufwendungen						-4	-1
Sonstige Erträge und Auf- wendungen						131	47
Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung						2.087	3.374

Die **Rendite der Kapitalanlagen** bezogen auf den durchschnittlichen Bilanzwert der Kapitalanlagen (Kapitalanlagen gemäß § 144 (1) Z 2 VAG 2016 Posten B sowie laufende Guthaben bei Kreditinstituten) stellt sich in den Jahren 2024 und 2023 wie folgt dar:

	Ergebnis aus der Kapi- talveranlagung		Bilanzwerte der Kapitalanlagen			Rendite Branche		
	2024	2023	31.12.2024	31.12.2023	31.12.2022	2024	2023	2023
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%	%	%
Insgesamt	2.087	3.374	71.257	78.062	82.987	2,8	4,2	1,9

Die durchschnittliche **rechnungsmäßige Verzinsung (Garantiezins) in der Lebensversicherung** beträgt laut Angaben der Gesellschaft im Jahr 2024 2,3 % (2023: 2,3 %).

Die **stillen Reserven** in den Kapitalanlagen (gesamt; einschließlich flüssige Mittel) im Verhältnis zu den Bilanzwerten stellen sich am 31. Dezember 2024 und 2023 wie folgt dar:

	31. Dezember 2024		31. Dezember 2023		Stille Reserven/Lasten im Verhältnis zu den Bilanzwerten 31. Dezember	
	Bilanzwerte TEUR	Stille Reserven/ Lasten TEUR	Bilanzwerte TEUR	Stille Reserven/ Lasten TEUR	2024	2023
					%	%
Sonstige Kapitalanlagen	71.257	1.012	78.062	-870	1,4	-1,1
Kapitalanlagen	71.257	1.012	78.062	-870	1,4	-1,1

2.4. Erläuterungen zum Eigenkapital

	Grundkapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Risikorücklage versteuert und unversteuert	Bilanzgewinn/ -verlust	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Stand am 31. Dezember 2023	5.089	296	6.397	559	280	12.620
Ergebnis 2024	0	0	0	0	1.014	1.014
Veränderung von Gewinnrücklagen	0	0	750	0	-750	0
Ausschüttung an die Aktionärin	0	0	0	0	-254	-254
Stand am 31. Dezember 2024	5.089	296	7.147	559	289	13.380

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Berichterstattung gemäß § 273 Abs 2 UGB und § 265 VAG

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT,
Graz,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerkes ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Bestand und Bewertung von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren

Siehe Anhang Kapitel "I. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden" sowie "II. Erläuterungen zu Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung".

Sachverhalt und Risiko

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere werden in der Bilanz mit einem Betrag von EUR 46,5 Mio. ausgewiesen und stellen somit einen erheblichen Teil der Vermögensgegenstände bzw. der Aktivseite der Bilanz dar.

Die Bewertung erfolgt gemäß § 149 VAG 2016 nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Als Zeitwerte werden dabei zum überwiegenden Teil Markt- oder Börsenpreise am Bilanzstichtag oder zum letzten diesem Zeitpunkt vorausgehenden Tag herangezogen. Strukturierte Anleihen werden mithilfe einer zugekauften Software anhand abgezinster Cashflows vom Unternehmen selbst bewertet.

Für den Abschluss besteht das Risiko, dass der Bestand nicht korrekt erfasst und die Bewertung fehlerhaft erfolgt ist und dadurch das Periodenergebnis nicht zutreffend ermittelt wurde.

Unsere Vorgehensweise bei der Prüfung

Bei der Prüfung der Wertpapiere haben wir unter Einbeziehung unserer Bewertungsspezialisten folgende wesentliche Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Wir haben uns ein grundsätzliches Verständnis der für die Erfassung und Bewertung der Wertpapiere relevanten Prozesse und internen Kontrollen verschafft und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen getestet.
- Wir haben externe Bankbestätigungen eingeholt und die erfassten Bestände mit den erhaltenen Depotauszügen verglichen.
- Die zur Bewertung herangezogenen Kurse wurden unabhängigen Markt- oder Börsenpreisen gegenübergestellt und Abweichungen analysiert.
- Die Bewertungsmethodik für die durch das Unternehmen selbst bewerteten Wertpapiere wurde auf Angemessenheit hin untersucht sowie die herangezogenen Kurse in Stichproben nachberechnet.
- Weiters haben wir nachvollzogen, ob die Bewertungsvorschriften entsprechend eingehalten wurden bzw. ob Anhaltspunkte für bonitätsinduzierte Wertminderungen vorliegen sowie ob Ab- und Zuschreibungen ordnungsgemäß vorgenommen wurden.

Bewertung der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung

Siehe Anhang Kapitel "I. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden".

Sachverhalt und Risiko

Die Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung in Höhe von EUR 52,8 Mio. (Gesamtrechnung) stellt einen erheblichen Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Passivseite der Bilanz dar.

Im Falle einer unvollständigen Verarbeitung des Bestandes sowie eines Heranziehens von fehlerhaften Rechnungsgrundlagen für die Berechnung besteht das Risiko, dass die Deckungsrückstellung nicht in ausreichender Höhe gebildet und das Periodenergebnis damit nicht zutreffend ermittelt wird.

Die Gesellschaft hat gemäß § 114 VAG einen verantwortlichen Aktuar und einen Stellvertreter bestellt. Die Aufgaben und Befugnisse des verantwortlichen Aktuars sind in § 116 VAG geregelt und beinhalten unter anderem die Verantwortung für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung nach den dafür geltenden Vorschriften und versicherungsmathematischen Grundlagen.

Unsere Vorgehensweise bei der Prüfung

Bei der Prüfung der Deckungsrückstellung haben wir als Teil des Prüfungsteams eigene Aktuarre eingesetzt und folgende wesentliche Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Wir haben uns ein grundsätzliches Verständnis über die im Unternehmen implementierten Prozesse und internen Kontrollen für die Bewertung der Deckungsrückstellung verschafft sowie die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen getestet.
- Wir haben einen Erwartungswert für die Deckungsrückstellung für vertragliche Leistungen ermittelt, indem wir die Deckungsrückstellung zu Jahresbeginn um Zu- und Abgänge (abgegrenzte Prämien, Aufwendungen für Versicherungsfälle, rechnungsmäßige Verzinsung) fortentwickelt haben und diesen Erwartungswert anschließend mit dem Ergebnis der prospektiven Berechnung verglichen. Die Ergebnisse dieser Analyse haben wir mit dem verantwortlichen Aktuar besprochen.
- Weiters haben wir in Stichproben einzelvertragliche Nachberechnungen der Deckungsrückstellung durchgeführt.
- Die gebildete Zinszusatzrückstellung haben wir anhand der Vorgaben des § 3 der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 429/2023, nachberechnet.
- Ergänzend haben wir uns davon überzeugt, dass der Bestätigungsvermerk des verantwortlichen Aktuars keine Aussagen enthält, die im Widerspruch zu unseren Prüfungsergebnissen stehen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Geschäftsbericht, ausgenommen den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir werden dazu keine Art der Zusicherung geben.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis

- zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
 - Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
 - Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Versicherungsgesellschaften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 EU-VO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 20. März 2023 als Abschlussprüfer gewählt und am 29. März 2023 vom Aufsichtsrat mit der Abschlussprüfung der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT beauftragt. Wir prüfen den Jahresabschluss der Gesellschaft seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021.

Wir erklären, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt "Bericht zum Jahresabschluss" mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Wir erklären, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht haben und dass wir bei der Durchführung der Abschlussprüfung unsere Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt haben.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Dr. Andreas Staribacher.

Wien, am 17. Februar 2025

MOORE CENTURION
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Dr. Andreas Staribacher
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

ANLAGEN

ANLAGE 1

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

Aktiva

	31. Dezember 2024 EUR	31. Dezember 2023 TEUR
A. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	5.062,50	3
B. Kapitalanlagen		
I. Kapitalanlagen in verbundenen Unternehmen und Beteiligungen		
1. Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von verbundenen Unternehmen	0,00	0
II. Sonstige Kapitalanlagen		
1. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	22.915.139,89	24.280
2. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	46.520.485,16	50.184
C. Kapitalanlagen der fondsgebundenen und indexgebundenen Lebensversicherung	36.216.313,87	34.090
D. Forderungen		
I. Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft		
1. an Versicherungsnehmer	12.347,21	29
2. an Versicherungsvermittler	58.422,37	61
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft	0,00	0
III. Sonstige Forderungen	1.839.441,46	91
E. Anteilige Zinsen	557.437,18	580
F. Sonstige Vermögensgegenstände		
I. Sachanlagen	0,00	0
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestand	1.821.221,75	3.598
G. Rechnungsabgrenzungsposten	71.926,54	137
H. Aktive latente Steuern	285.563,06	299
	110.303.360,99	113.350

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2024

Passiva

	31. Dezember 2024 EUR	31. Dezember 2023 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital		
Nennbetrag	5.089.000,00	5.089
II. Kapitalrücklagen		
gebundene	295.975,69	296
III. Gewinnrücklagen		
1. Gesetzliche Rücklage	212.924,31	213
2. Freie Rücklage	6.933.645,86	6.184
IV. Risikorücklage	558.783,21	559
V. Bilanzgewinn/-verlust	289.455,86	280
davon Gewinn-/ Verlustvortrag	25.186,36	-102
B. Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt		
I. Prämienüberträge		
1. Gesamtrechnung	398.686,44	466
2. Anteil der Rückversicherer	-105.064,10	-114
II. Deckungsrückstellung		
1. Gesamtrechnung	52.753.437,12	58.555
2. Anteil der Rückversicherer	0,00	0
III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		
1. Gesamtrechnung	623.470,58	407
2. Anteil der Rückversicherer	-122.253,07	-87
IV. Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer		
Gesamtrechnung	6.978.337,21	7.026
C. Versicherungstechnische Rückstellungen der fondsgebundenen und der indexgebundenen Lebensversicherung		
1. Gesamtrechnung	37.806.506,52	35.991
2. Anteil der Rückversicherer	-2.039.861,00	-2.295
D. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	53.580,57	64
E. Sonstige Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus dem direkten Versicherungsgeschäft		
1. an Versicherungsnehmer	26.971,54	35
2. an Versicherungsvermittler	3.086,84	4
II. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	205.931,68	211
III. Andere Verbindlichkeiten	340.745,73	468
	110.303.360,99	113.350

ANLAGE 2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

	2024 EUR	2023 TEUR
Versicherungstechnische Rechnung		
1. Abgegrenzte Prämien		
a) Verrechnete Prämien		
aa) Gesamtrechnung	6.257.615,44	6.792
ab) Abgegebene Rückversicherungsprämien	-368.792,09	-372
b) Veränderung durch Prämienabgrenzung		
ba) Gesamtrechnung	66.855,30	42
bb) Anteil der Rückversicherer	-8.760,36	-18
2. Kapitalerträge des technischen Geschäfts	2.087.408,08	3.374
3. Nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen gem. Posten C. der Aktiva	2.488.088,19	2.814
4. Sonstige versicherungstechnische Erträge	175.430,34	168
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle		
a) Zahlungen für Versicherungsfälle		
aa) Gesamtrechnung	-12.343.065,17	-16.196
ab) Anteil der Rückversicherer	38.496,18	1
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		
ba) Gesamtrechnung	-216.335,67	389
bb) Anteil der Rückversicherer	35.575,84	50
6. Verminderung von versicherungstechnischen Rückstellungen Deckungsrückstellung		
aa) Gesamtrechnung	4.354.039,24	6.114
ab) Anteil der Rückversicherer	-255.600,03	18
7. Aufwendungen für die erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer Gesamtrechnung	-275.167,00	-438
8. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb		
a) Aufwendungen für den Versicherungsabschluss	-259.676,45	-323
b) Sonstige Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-524.133,40	-513
c) Rückversicherungsprovisionen und Gewinnanteile aus Rückversicherungsabgaben	82.554,86	81
9. Nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen gem. Posten C. der Aktiva	0,00	0
10. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	-3.000,19	-2
11. Versicherungstechnisches Ergebnis	1.331.533,11	1.979

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2024

	2024 EUR	2023 TEUR
Nichtversicherungstechnische Rechnung		
1. Versicherungstechnisches Ergebnis	1.331.533,11	1.979
2. Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträge		
a) Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	1.549.126,35	1.523
b) Erträge aus Zuschreibungen	560.481,57	1.467
c) Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	204.859,44	246
d) Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen und Zinserträge	131.411,32	47
3. Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen		
a) Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	208.689,51	175
b) Abschreibungen von Kapitalanlagen	-38.370,52	-54
c) Zinsaufwendungen	-4.131,46	-1
d) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	-524.658,13	-29
4. In die versicherungstechnische Rechnung übertragene Kapitalerträge	-2.087.408,08	-3.374
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.331.533,11	1.979
6. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-317.263,61	-527
7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.014.269,50	1.452
8. Zuweisung an Rücklagen		
Zuweisung an freie Rücklagen	-750.000,00	-1.070
9. Jahresgewinn/-verlust	264.269,50	382
10. Gewinn-/ Verlustvortrag	25.186,36	-102
11. Bilanzgewinn/-verlust	289.455,86	280

ANLAGE 3

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

I. Erläuterungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

A. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Anhang wurden im Berichtsjahr nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches sowie des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung erstellt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Die Gesellschaft wird ausschließlich in den Konzernabschluss der GRAWE-Vermögensverwaltung, Herrengasse 18-20, Graz einbezogen, die den Konzernabschluss für den weitesten Kreis der Unternehmen aufstellt. Der Konzernabschluss ist am Firmensitz in Graz erhältlich.

B. Aktiva

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen in Höhe von 20 % bis 25 % p.a., angesetzt.

2. Kapitalanlagen

Die Bewertung der Aktien und anderer nicht festverzinslicher Wertpapiere erfolgt nach dem strengen Niederstwertprinzip. Die Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, sowie die Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von verbundenen Unternehmen werden gemäß § 149 Abs. 1 VAG wie Gegenstände des Anlagevermögens bewertet.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen in Höhe von 10 % bis 25 % (VJ: 10 % bis 25 %). Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 1.000,00 EUR (VJ: 1.000,00 EUR) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

C. Passiva

1. Prämienüberträge

In der Lebensversicherung verringerte sich der Stand des Prämienübertrags des selbst abgeschlossenen Geschäfts im Jahr 2024 um 66.855,30 EUR (VJ: 42 TEUR). Die Berechnung des Prämienübertrags erfolgt pro rata temporis.

2. Deckungsrückstellung

Die Deckungsrückstellung wird nach den hierfür geltenden Vorschriften unter Verwendung der geschäftsplanmäßigen Rechnungsgrundlagen gebildet. Sie wird für jeden einzelnen Fall individuell unter Anwendung der prospektiven Methode berechnet.

Die wichtigsten verwendeten Wahrscheinlichkeitstabellen sind:

für Kapitalversicherungen:

Allgemeine Deutsche Sterbetafel 1924/26 modifiziert, Österreichische Allgemeine Sterbetafel 1980/82 modifiziert, Österreichische Allgemeine Sterbetafel 1990/92 modifiziert, Österreichische Allgemeine Sterbetafel 2000/02 modifiziert, Österreichische Allgemeine Sterbetafel 2010/12 modifiziert.

für Dread Disease:

Ausscheideordnung Dread Disease der Swiss Re Germany AG, Österreichische Allgemeine Sterbetafel 1990/92 modifiziert, Österreichische Allgemeine Sterbetafel 2000/02 modifiziert, Österreichische Allgemeine Sterbetafel 2010/12 modifiziert.

für Erlebensversicherungen:

Rentengenerationentafel EROM/F G 1950, Rentengenerationentafel AVÖ 1996 R, Rentengenerationentafel AVÖ 2005 R und AVÖ 2005 R Unisex.

für Rentenversicherungen:

Rentengenerationentafel AVÖ 2005 R für Frauen und Männer und AVÖ 2005 R Unisex.

für Risikoversicherungen:

Österreichische Allgemeine Sterbetafel 1980/82 modifiziert, Österreichische Allgemeine Sterbetafel 1990/92 modifiziert, Österreichische Allgemeine Sterbetafel 2000/02 modifiziert, Österreichische Allgemeine Sterbetafel 2010/12 modifiziert.

Bei den Tarifen bis zum Tarifstichtag 30.9.1995 wird die Deckungsrückstellung mit einem Rechnungszins von 3 % p.a. berechnet. Bei den Tarifen ab dem Tarifstichtag 01.10.1995 unterliegt die Berechnung der Deckungsrückstellung einem Rechnungszins von 4 % p.a. Bei den Tarifen ab dem Tarifstichtag 01.07.2000 unterliegt die Berechnung der Deckungsrückstellung einem Rechnungszins von 3,25 %. Bei den Tarifen ab dem Tarifstichtag 01.01.2004 unterliegt die Berechnung der Deckungsrückstellung einem Rechnungszins von 2,75 % p.a.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

Bei den Tarifen ab dem Tarifstichtag 01.01.2006 unterliegt die Berechnung der Deckungsrückstellung einem Rechnungszins von 2,25 % p.a. Bei den Tarifen ab dem Tarifstichtag 01.04.2011 unterliegt die Berechnung der Deckungsrückstellung einem Rechnungszins von 2 % p.a. Bei den Tarifen ab dem Tarifstichtag 21.12.2012 unterliegt die Berechnung der Deckungsrückstellung einem Rechnungszins von 1,75 % p.a. Bei den Tarifen ab dem Tarifstichtag 01.01.2015 unterliegt die Berechnung der Deckungsrückstellung einem Rechnungszins von 1,5 % p.a. Bei den Tarifen ab dem Tarifstichtag 01.01.2016 unterliegt die Berechnung der Deckungsrückstellung einem Rechnungszins von 1 % p.a. Bei den Tarifen ab dem Tarifstichtag 01.01.2017 unterliegt die Berechnung der Deckungsrückstellung einem Rechnungszins von 0,5 % p.a. Bei den Tarifen ab dem Tarifstichtag 01.07.2022 unterliegt die Berechnung der Deckungsrückstellung einem Rechnungszins von 0 % p.a.

Die Zinszusatzrückstellung wird innerhalb der Deckungsrückstellung gebildet. Die Ermittlung des Mindestfordernisses erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 der Versicherungsunternehmen-Höchstzinsverordnung. Dieses beträgt zum 31.12.2024 2.118.874,00 EUR (VJ: 2.719 TEUR). Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT weist als Zinszusatzrückstellung einen Betrag von 2.118.874,00 EUR (VJ: 2.920 TEUR) aus.

Vom Gesamtbetrag der Gewinnanteile in der Deckungsrückstellung der Lebensversicherung entfallen 4.119.299,93 EUR (VJ: 4.571 TEUR) auf zugeteilte und 276.660,34 EUR (VJ: 217 TEUR) auf zugesagte Gewinnanteile.

Im Jahr 2012 erfolgte die Übertragung der für das Versicherungsprodukt Prämiengeförderte Zukunftsvorsorge gemäß §§ 108 g bis 108 i EStG übernommenen Kapitalgarantien von der Capital Bank – GRAWE Gruppe AG auf die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT. Für diese Kapitalgarantien war zum Stichtag 31.12.2024 im Rahmen der Deckungsrückstellung eine Zusatzrückstellung gemäß Zusatzrückstellungs-Verordnung PZV-ZRV i.H.v. 2.039.861,00 EUR zu bilden (VJ: 2.295 TEUR). Die Kapitalgarantie wird zur Gänze konzernintern rückversichert.

3. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle im direkten Geschäft der Lebensversicherung wird für die bis zum Bilanzstichtag gemeldeten Schäden durch Einzelbewertung der noch nicht erledigten Schadenfälle bemessen. Schadenfälle, für die keine Leistungen erbracht werden mussten, werden im Zeitpunkt der Verjährung außer Evidenz genommen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vergangenheit mit keiner Inanspruchnahme des Unternehmens mehr gerechnet werden muss.

Für Spätschäden werden nach den Erfahrungen der Vergangenheit bemessene Pauschalrückstellungen gebildet.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

4. Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer

In der Lebensversicherung umfasst die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer die aufgrund der Gewinnerklärung im Jahre 2024 zuzuweisenden Gewinnanteile.

5. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen

Zum 31. Dezember 2024 bestanden keine Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen.

D. Sonstige Angaben

Auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden mit dem EZB-Referenzkurs zum Bilanzstichtag in Eurowährung umgerechnet.

In der Lebensversicherung entsprechen die in die Gesamtrechnung übertragenen Kapitalerträge von 2.087.408,08 EUR (VJ: 3.374 TEUR) den Vorschriften des § 30 Abs. 1 VU-RLV.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer sind im Anhang des Konzernabschlusses der GRAWE-Vermögensverwaltung angeführt.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

II. Erläuterungen zu Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

A. Erläuterungen zu den Aktiva

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle, in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände unserer Gesellschaft wurden von keinem verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsunternehmen erworben.

2. Kapitalanlagen

Entwicklung einzelner Posten der Kapitalanlagen

	Immaterielle Vermögensgegenstände	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere
	EUR	EUR	EUR
Stand am 01.01.2024	2.850,00	24.280.114,34	50.183.950,61
Zugänge	6.750,00	0,00	6.032.367,70
Abgänge	0,00	-1.910.805,00	-9.672.113,65
Zuschreibungen	0,00	560.481,57	0,00
Abschreibungen	-4.537,50	-14.651,02	-23.719,50
Stand am 31.12.2024	5.062,50	22.915.139,89	46.520.485,16

Die Zeitwerte der Kapitalanlagen stellen sich zum 31.12.2024 wie folgt dar:

	2024	2023
	EUR	TEUR
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	25.723.549,93	26.150
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	44.723.853,52	47.443

Als Zeitwert für Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, sowie für Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere wird der Börse- oder Marktpreis angesetzt.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

Die Kapitalanlagen der Fondsgebundenen Lebensversicherung setzen sich aus Anteilen der folgenden Investmentfonds zusammen:

Apollo Ausgewogen
Apollo Dynamisch
Apollo Konservativ
Apollo Nachhaltig Global Bond
Apollo Nachhaltig Emerging Market Equity
Apollo Nachhaltig Aktien Global
Apollo Styrian Global Equity
Apollo 2 Global Bond
Superior 3 – Ethik
Value Investment Fonds

Die Kapitalanlagen der Fondsgebundenen Lebensversicherung mit Garantie enthalten Anteile des Value Investment Fonds.

Die Kapitalanlagen der Indexgebundenen Lebensversicherung (Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge) enthalten Anteile der folgenden Investmentfonds:

Apollo 32
Apollo 32 Basis
Apollo 32 G

Aufgrund der AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen ergeben sich für den Jahresabschluss der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT zum 31.12.2024 keine wesentlichen Implikationen. Im Jahr 2024 erfolgten ausschüttungsbedingte Abschreibungen in Höhe von 14.651,02 EUR (VJ: 0 TEUR).

Im Bilanzposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sind keine strukturierten Vermögensgegenstände mit Zinsänderungsrisiko enthalten.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den ausgewiesenen Forderungen sind Forderungen an verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen in folgender Höhe enthalten:

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	Verbundene Unternehmen	Verbundene Unternehmen
	2024 EUR	2023 TEUR
Laufende Guthaben bei Kreditinstituten	937.429,91	2.025
Sonstige Forderungen	1.737.196,42	0

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Alle Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

4. Aktive latente Steuern

Die in der Bilanz zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen aktiven latenten Steuern haben sich wie folgt entwickelt:

Entwicklung aktiver latenter Steuern	2024	2023
	EUR	TEUR
Stand am 1.1.	298.527,91	295
Erfolgswirksame Veränderung	-12.964,85	4
Stand am 31.12.	285.563,06	299

	2024	2023
Angewendeter Steuersatz	4,3%	4,3%

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs. 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des Körperschaftsteuersatzes von 23 %, welcher ab dem Geschäftsjahr 2024 anzuwenden ist, gebildet. Dabei wurde auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Umkehr der temporären Differenzen Rücksicht genommen. Die angesetzten aktiven latenten Steuern betreffen temporäre Unterschiedsbeträge der in der folgenden Tabelle angeführten Bilanzposten:

Unterschiede zwischen steuerlichem und unternehmensrechtlichem Wertansatz	2024 EUR	2023 TEUR
Kapitalanlagen	250.261,84	237
Versicherungstechnische Rückstellungen	6.382.684,19	6.698
Personalarückstellungen	8.055,40	8
Gesamt	6.641.001,43	6.943

Daraus resultierende aktive latente Steuern	285.563,06	299
abzüglich Saldierung mit passiven latenten Steuern	0,00	0
abzüglich nicht aktivierter latenter Steuern	0,00	0
Stand am 31.12.	285.563,06	299

Auf der Aktivseite sind keine weiteren Beträge von größerer Bedeutung zu erläutern.

B. Erläuterungen zu den Passiva

1. Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer

Die Veränderung der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung errechnete sich im Geschäftsjahr wie folgt:

Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer	Stand	Zuführung	Entnahme	Stand
	31.12.2023			31.12.2024
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Rückstellung für erfolgsabh. Prämienrückerstattung	7.026	275	-323	6.978
davon bereits erklärte lfd. Gewinne	287	398	-323	363
davon bereits festgelegte, aber noch nicht zugewiesene Schlussgewinne	0	0	0	0
davon Schlussgewinnfonds	0	0	0	0
davon freie Gewinne	6.739	-123	0	6.616

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Mindestdotierung der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung in der Lebensversicherung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 LV-GBV, BGBl. I Nr. 322/2016 in Zusammenhang mit § 92 Abs. 4 VAG. Für das Jahr 2024 ergibt sich ein Mindestbetrag, von 275.166,19 EUR (VJ: 438 TEUR), welcher in Höhe von 275.167,00 EUR zugeführt wurde.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

Bemessungsgrundlage im Sinne des § 92 Abs. 4 VAG	2024	2023
	TEUR	TEUR
+ Abgegrenzte Prämien	3.235	3.544
+ Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge	1.959	2.556
- Aufwendungen für Kapitalanlagen und Zinsaufwendungen	-589	-111
+ Sonstige versicherungstechnische Erträge	0	0
- Aufwendungen für Versicherungsfälle	-9.374	-11.341
+ Verminderung von versicherungstechnischen Rückstellungen	6.124	7.627
- Erträge aus der Auflösung der Zinszusatzrückstellung gem. § 3 VU-HZV	-801	-515
- Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-320	-376
- Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	-3	-2
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-180	-424
+ Steuerbelastung aus der Auflösung der Zinszusatzrückstellung gem. § 4 Abs. 4 LV-GBV	184	124
+ Erträge aus der Auflösung der Zinszusatzrückstellung gem. § 3 Abs. 6 VU-HZV	324	515
- Anrechnung von Überdotierungen oder neg. Mindestbemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren gem. Abs.6	-236	-1.082
Bemessungsgrundlage im Sinne des § 92 Abs. 4 VAG	324	515

2. Verbindlichkeiten

In den ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen in folgender Höhe enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	Verbundene Unternehmen	Verbundene Unternehmen
	2024	2023
	EUR	TEUR
Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft	204.504,76	211
Andere Verbindlichkeiten	302.642,36	435

Der Posten Andere Verbindlichkeiten beinhaltet Steuern in Höhe von 34.049,08 EUR (VJ: 31 TEUR) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern von 1.280,17 EUR (VJ: 1 TEUR).

Alle Verbindlichkeiten haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

C. Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Prämien

Aufgliederung der Prämien nach Geschäftsbereichen gemäß § 155 Abs. 11 VAG:

Entwicklung der Lebensversicherung:

	Verrechnete Prämien 2024 EUR	Verrechnete Prämien 2023 TEUR
Direktes Geschäft		
Einzelversicherungen	3.199.742,42	3.523
Gruppenversicherungen	192.661,73	228
Fondsgebundene LV	942.096,02	1.042
Indexgebundene LV (PZV)	1.923.115,27	1.998
	6.257.615,44	6.792
Verträge mit Einmalprämien	0,00	0
Verträge mit Einmalprämien Fondsgebundene LV	2.884,73	0
Verträge mit Einmalprämien Indexgebundene LV (PZV)	87.075,99	93
Verträge mit laufenden Prämien	3.392.404,15	3.751
Verträge mit laufenden Prämien Fondsgebundene LV	939.211,29	1.042
Verträge mit laufenden Prämien Indexgebundene LV (PZV)	1.836.039,28	1.905
	6.257.615,44	6.792
Verträge mit Gewinnbeteiligung	3.374.137,97	3.727
Verträge ohne Gewinnbeteiligung	18.266,18	25
Verträge ohne Gewinnbeteiligung Fondsgebundene Lebensversicherung	942.096,02	1.042
Verträge ohne Gewinnbeteiligung Indexgebundene Lebensversicherung	1.923.115,27	1.998
	6.257.615,44	6.792
Der Rückversicherungssaldo beträgt:	-476.525,60	-242

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

2. Aufwendungen

Die Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen betrug im Geschäftsjahr 285.721,99 EUR (VJ: 276 TEUR) und in den folgenden fünf Jahren 1.428.609,95 EUR (VJ: 1.381 TEUR).

Personalaufwand

Der in den Posten Aufwendungen für Versicherungsfälle, Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb, Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen, Aufwendungen für Kapitalanlagen enthaltene Personalaufwand (nur Betrieb) gliedert sich wie folgt:

	2024 EUR	2023 TEUR
Gehälter	41.496,20	38
Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Vorsorgekassen	693,36	1
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	12.658,34	12
Sonstige Sozialaufwendungen	2.954,43	7
Gesamt	57.802,33	57

Im direkten Versicherungsgeschäft fielen im Geschäftsjahr Provisionen in Höhe von 162.128,24 EUR (VJ: 218 TEUR) an.

Der Personalstand (ohne Vorstandsmitglieder) betrug 2024 10 Angestellte (VJ: 10). Es wurden Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen mit der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft abgeschlossen. Damit wurde die unter Solvency II definierte Anforderung an das Governance-System umgesetzt.

Die Angestellten waren nur im Versicherungsbetrieb tätig.

3. Erträge

Die Sonstigen Erträge aus Kapitalanlagen und Zinsenerträge betreffen im Wesentlichen Bankzinsen aus laufenden Bankguthaben.

4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ist seit dem Veranlagungsjahr 2013 Gruppenmitglied der bestehenden Unternehmensgruppe der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft.

Die Berechnung der Steuerumlage erfolgt entsprechend der Gruppen- und Steuerumlagevereinbarung nach der Belastungsmethode. In der Gruppenbesteuerung beträgt der Steuersatz 23 % (VJ: 24 %).

Die Position Steuern vom Einkommen und vom Ertrag setzt sich wie folgt zusammen:

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2024	2023
	EUR	TEUR
+ Aufwand aus Steuerumlagen	156.180,94	417
+ Aufwand aus Kapitalertragsteuern	148.117,82	115
-/+ Aktivierung /Passivierung latenter Steuern	12.964,85	-4
-/+ Steuerertrag /Steueraufwand für Vorjahre	0,00	0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	317.263,61	527

Am 30. Dezember 2023 wurde das Bundesgesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsgesetz) veröffentlicht. Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT unterliegt als Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe, deren oberstes Mutterunternehmen die GRAWE-Vermögensverwaltung, Herrengasse 18-20, 8010 Graz, ist, dem Mindestbesteuerungsgesetz. Betreffend den Steueraufwand für das Geschäftsjahr 2024 ergeben sich daraus keine Auswirkungen. Auch für die Folgejahre sind für die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT keine Auswirkungen zu erwarten.

Mit dem AbgÄG 2024 wurde § 6 Abs 1 Z 28 UStG 2. Satz gestrichen. Damit ist die sogenannte „Zwischenbankbefreiung“ seit 1. Jänner 2025 nicht mehr anwendbar. Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ist von dieser Gesetzesänderung insoweit betroffen, als sie Leistungen von Banken (Depotverwaltung) bezieht. Hinsichtlich der Leistungsbeziehungen mit der Muttergesellschaft Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft liegen die Voraussetzungen für eine umsatzsteuerliche Organschaft vor. Hinsichtlich der Zwischenbankbefreiung ist ein Beihilfenverfahren beim EuGH anhängig. Eine Entscheidung war bis zum Bilanzerstellungszeitpunkt noch ausständig. Auch hat die Europäische Kommission bis dato noch kein Prüfungsverfahren eingeleitet. Aus diesen Gründen und weil überdies noch nicht feststeht, ob die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT als Leistungsempfängerin auch als Empfängerin einer allfälligen verbotenen Beihilfe eingestuft werden würde, liegen nach Einschätzung der Gesellschaft die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung zum 31. Dezember 2024 nicht vor.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

III. Sonstige Angaben

A. Angaben über rechtliche Verhältnisse

Das Grundkapital stellt sich gemäß Satzung der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 wie folgt dar:

	Anzahl Stück	Grundkapital EUR
Namensaktien (Stückaktien)	700.000	5.089.000,00

Im Berichtsjahr erfolgte keine Veränderung des Grundkapitals.

Alleineigentümerin der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ist seit Dezember 2020 die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft mit Sitz in 8010 Graz, Herrengasse 18-20.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

B. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Lebensversicherung

Für die mit Gewinnbeteiligung abgeschlossenen Lebensversicherungen des Gewinnverbandes „Kapitalversicherungen“ beträgt der für die Zuteilung im Rechnungsjahr maßgebliche Zinssatz 1,75 %. Der maßgebliche Zinssatz für die Gewinnerklärung beträgt 2,75 %, nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) werden die einzelnen Abrechnungsverbände wie folgt gewinnbeteiligt:

	Zinsgewinn	Zusatzgewinn	Erklärter Gewinn
„Gewinnverband Kapitalversicherung“			
Abrechnungsverband 1990 für Kapitalversicherungen mit einem Rechnungszinsfuß von 3%			10.507,43
a) gegen laufende Prämie	-0,250%	3‰ bis 1992 2‰ ab 1993	
b) gegen Einmalprämie	-0,250%		
c) prämienfreigestellt	-0,750%		
Abrechnungsverband 1996 für Kapitalversicherungen mit einem Rechnungszinsfuß von 4%			101.384,34
a) gegen laufende Prämie	-1,250%	3‰	
b) gegen Einmalprämie	-1,250%		
c) prämienfreigestellt	-1,750%		
Abrechnungsverband 2000 für Kapitalversicherungen mit einem Rechnungszinsfuß von 3,25%			31.887,75
a) gegen laufende Prämie	-0,500%	3‰	
b) gegen Einmalprämie	-0,500%		
c) prämienfreigestellt	-1,000%		
Abrechnungsverband 2004 für Kapitalversicherungen mit einem Rechnungszinsfuß von 2,75%			26.798,18
a) gegen laufende Prämie	0,000%	3‰	
b) gegen Einmalprämie	0,000%		
c) prämienfreigestellt	-0,500%		
Abrechnungsverband 2006 für Kapitalversicherungen mit einem Rechnungszinsfuß von 2,25%			54.642,66
a) gegen laufende Prämie	0,500%	0‰ - 1,5‰	
b) gegen Einmalprämie	0,500%		
c) prämienfreigestellt	0,000%		
Abrechnungsverband 2011 für Kapitalversicherungen mit einem Rechnungszinsfuß von 2%			21.351,91
a) gegen laufende Prämie	0,750%		
b) gegen Einmalprämie	0,750%		
c) prämienfreigestellt	0,250%		
Abrechnungsverband 2012 für Kapitalversicherungen mit einem Rechnungszinsfuß von 1,75%			12.171,25
a) gegen laufende Prämie	1,000%		
b) gegen Einmalprämie	1,000%		
c) prämienfreigestellt	0,500%		
Abrechnungsverband 2015 für Kapitalversicherungen mit einem Rechnungszinsfuß von 1,5%			10.817,71
a) gegen laufende Prämie	1,250%		
b) gegen Einmalprämie	1,250%		
c) prämienfreigestellt	0,750%		
Abrechnungsverband 2016 für Kapitalversicherungen mit einem Rechnungszinsfuß von 1%			43.357,21
a) gegen laufende Prämie	1,750%		
b) gegen Einmalprämie	1,750%		
c) prämienfreigestellt	1,250%		
Abrechnungsverband 2017 für Kapitalversicherungen mit einem Rechnungszinsfuß von 0,5%			25.274,20
a) gegen laufende Prämie	2,250%		
b) gegen Einmalprämie	2,250%		
c) prämienfreigestellt	1,750%		
Abrechnungsverband 2022 für Kapitalversicherungen mit einem Rechnungszinsfuß von 0%			52,76
a) gegen laufende Prämie	2,750%		
b) gegen Einmalprämie	2,750%		
c) prämienfreigestellt	2,250%		

Die Höhe des Schlussgewinnanteils für die Abrechnungsverbände bis einschließlich 2004 ergibt sich geschäftsplanmäßig in Höhe eines Zinsgewinnanteiles im Ablebensfall bzw. in Höhe eines Drittels bis 100 % des letzten Zinsgewinnanteiles im Ablebensfall, in Abhängigkeit vom Ablebenszeitpunkt. Ab dem Abrechnungsverband 2006 ergibt sich die Höhe des Schlussgewinnanteiles geschäftsplanmäßig aus dem für das Versicherungsjahr des Ablebens errechneten Zins- und Zusatzgewinnanteil bzw. bei Ablauf der Versicherungsdauer geschäftsplanmäßig aus dem für die letzte Versicherungsperiode errechneten Zinsgewinnanteil, sowie bei Ablauf der Prämienzahlungsdauer geschäftsplanmäßig aus dem für die letzte Versicherungsperiode errechneten Zusatzgewinnanteil.

Gewinnbeteiligungen für die mit Gewinnverband "Kapitalversicherungen" abgeschlossenen Lebensversicherungen wurden bis "Abrechnungsverband 2004" im Falle eines negativen Zinsgewinns nullifiziert. Für die mit Gewinnverband "Kapitalversicherungen" abgeschlossenen Lebensversicherungen ab dem Abrechnungsverband 2006 wird der negative Zinsgewinn mit einem positiven Zusatzgewinn ausgeglichen; im Falle einer negativen Gesamtverzinsung erfolgt im entsprechenden Geschäftsjahr keine Gewinnzuteilung.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

	Zinsgewinn	Erklärter Gewinn
Abrechnungsverband 1993 für liquide Renten (Valorisierung der Grundrente mit einem Rechnungszinsfuß von 3%)	-0,250%	- *)
Abrechnungsverband 1996 für liquide Renten (Valorisierung der Grundrente mit einem Rechnungszinsfuß von 4%)	-1,250%	- *)
Abrechnungsverband 2000 für liquide Renten (Valorisierung der Grundrente mit einem Rechnungszinsfuß von 3,25%)	-0,500%	- *)
Abrechnungsverband 2003 für liquide Renten (Valorisierung der Grundrente mit einem Rechnungszinsfuß von 2,5%)	0,250%	91,47
Abrechnungsverband 2006 für liquide Renten (Valorisierung der Grundrente mit einem Rechnungszinsfuß von 2,25%)	0,500%	1.066,37
Abrechnungsverband 2011 für liquide Renten (Valorisierung der Grundrente mit einem Rechnungszinsfuß von 2%)	0,750%	533,53
Abrechnungsverband 2012 für liquide Renten (Valorisierung der Grundrente mit einem Rechnungszinsfuß von 1,75%)	1,000%	1.841,44
Abrechnungsverband 2015 für liquide Renten (Valorisierung der Grundrente mit einem Rechnungszinsfuß von 1,5%)	1,250%	324,23
Abrechnungsverband 2016 für liquide Renten (Valorisierung der Grundrente mit einem Rechnungszinsfuß von 1%)	1,750%	1.218,01
Abrechnungsverband 2017 für liquide Renten (Valorisierung der Grundrente mit einem Rechnungszinsfuß von 0,5%)	2,250%	15.864,82
Abrechnungsverband 2022 für liquide Renten (Valorisierung der Grundrente mit einem Rechnungszinsfuß von 0%)	2,750%	3.496,51

*) Der Zinsgewinnsatz errechnet sich aus dem maßgeblichen Zinssatz für die Gewinnerklärung abzüglich der Verzinsung der garantierten Leistung. Im Falle eines negativen Zinsgewinnsatzes entfällt für die im Gewinnverband "Rentenversicherungen" abgeschlossenen Lebensversicherungen die Valorisierung der Grundrente im entsprechenden Geschäftsjahr.

Die mit Gewinnbeteiligung am Gewinnverband "Risikoversicherungen" ab 1.1.1995 abgeschlossenen Einzelrisikoversicherungen und die Risikozusatzversicherungen werden nach Maßgabe der Besonderen Versicherungsbedingungen der Risiko-Versicherung wie folgt gewinnberechtigigt:

	Vorweggewinnbeteiligung in % der vorgeschriebenen Prämie
"Abrechnungsverband 1995"	35%
"Abrechnungsverband 2000"	40%
"Abrechnungsverband 2004"	35%
"Abrechnungsverband RGD und RAD"	60%
"Abrechnungsverband 2006"	30%
"Abrechnungsverband 2006D"	55%
"Abrechnungsverband 2012D"	60%
"Abrechnungsverband 2016"	33%
"Abrechnungsverband 2016D"	62%

Die mit Gewinnbeteiligung am Gewinnverband "Fondsgebundene Versicherungen" abgeschlossenen Verträge werden nach Maßgabe der Besonderen Versicherungsbedingungen der Fondsgebundenen Versicherung wie folgt gewinnberechtigigt:

	Vorweggewinnbeteiligung in % der vorgeschriebenen Risikoprämie
"Abrechnungsverband 2000" für fondsgebundene Versicherungen bis 31.12.2004	10%

C. Angaben über personelle Verhältnisse

Im Geschäftsjahr gehörten folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat bzw. dem Vorstand an:

1. Aufsichtsrat

Vorsitzender: DI Dr. Gernot Reiter, Vorstandsdirektor, Graz

Vorsitzender-
Stellvertreter: Bernhard Türk, Generalbevollmächtigter, Graz

Mitglieder: MMag. Paul Swoboda, Vorstandsdirektor, Graz
Kommerzialrat Dipl.Techn. Erik Venningdorf, Vorstandsdirektor, Graz

Mitgliedern des Aufsichtsrates, die abgesehen vom Aufsichtsratsmandat in der HYPO Versicherung AG keine weiteren Funktionen in Gesellschaften der GRAWE Gruppe ausüben, wird für ihre Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen der HYPO Versicherung AG, ein Sitzungsgeld gewährt.

2. Vorstand

Vorsitzender: DDI Mag. Dr. Günther Puchtler, Vorstandsdirektor, Graz

Vorstandsmitglied: Mag. Christiane Riel-Kinzer, Vorstandsdirektorin, Graz

An Mitglieder des Vorstandes wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

Hinsichtlich der Bezüge des Vorstandes und den Aufwendungen für Abfertigungen wird die Schutzklausel gem. § 242 (4) UGB in Anspruch genommen.

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2024

D. Ergebnisverwendung

Es ist geplant, eine Dividende in Höhe von 254.450,00 EUR (VJ: 254 TEUR) auszuschütten und den verbleibenden Jahresgewinn von 35.005,86 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

E. Wesentliche Ereignisse nach dem Ende des Geschäftsjahres

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

F. Angaben über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Mit verbundenen Unternehmen bestehen Rückversicherungsverträge, Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen sowie Verträge betreffend die Auslagerung verschiedener Tätigkeiten.

Graz, 17. Februar 2025



DDI Mag. Dr. Günther Puchtler

Der Vorstand



Mag. Christiane Riel-Kinzer

ANLAGE 4

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Das Unternehmen HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT mit Sitz in Graz, Österreich, ist ein österreichisches Lebensversicherungsunternehmen, dessen Geschäftsstrategie auf den Kernmarkt Österreich ausgerichtet ist. Die Gesellschaft betreibt keinen Dienstleistungsverkehr und hat keine Zweigniederlassungen.

Als Kernprodukte werden die klassische Er-/Ablebensversicherung, die Versicherung gegen schwere Krankheit (Dread Disease) sowie die indexgebundene und fondsgebundene Lebensversicherung angeboten.

Zusätzlich zur "klassischen" Veranlagungsstrategie können Kunden auch eine nachhaltige Veranlagungsstrategie auswählen. Im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung bietet die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ihren Kunden ein nachhaltiges Produkt mit einer Veranlagung in 3 Phasen an. Dabei handelt es sich um ein Finanzprodukt gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – sowohl national als auch international – gestalten sich überaus herausfordernd. Die Rezession, von der die Wirtschaft 2023 betroffen war, setzte sich auch 2024 insbesondere in der Industrie und im Baugewerbe fort. Die Wirtschaftsleistung reduzierte sich dabei um 0,9 % im Jahresmittel. Dem gegenüber steht ein deutlicher Rückgang der Inflation, die zum Jahresende 2,9 % betrug.

Im Jahr 2024 lag der private Konsum hinter den Erwartungen. Der deutliche Anstieg der Realeinkommen führte zu einer Sparquote auf Höchstniveau. Eine langsame Erholung der Konjunktur wird in Österreich im Jahresverlauf 2025 erwartet. Zuerst werden die privaten Konsumausgaben wieder zunehmen, bevor mit Ende des Jahres auch der Industriesektor und das Baugewerbe, wenn auch vorerst zögerlich, an Dynamik zulegen werden.

Die Arbeitslosigkeit nahm im Jahr 2024 weiter zu. Es wird davon ausgegangen, dass eine Erholung der Konjunktur sowie die demographische Dynamik am Arbeitsmarkt hier in den nächsten Jahren zu einer Reduktion führen werden. Im Jahr 2024 war eine Arbeitslosenquote von 7,0 % zu verzeichnen; für 2025 wird von einem geringfügigen Anstieg auf 7,2 % ausgegangen. Ein Wachstum der Beschäftigtenzahlen wird erst wieder mit Ende des Jahres 2025 erwartet.

Auf nationaler Ebene sorgen die defizitäre Lage des Staatshaushaltes sowie die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit für eine verhaltene Stimmung am Markt. Das vorgelegte Maßnahmenpaket, um ein Defizitverfahren der Europäischen Kommission abzuwenden, wurde mit Jahresanfang 2025 angenommen und soll von der neu gebildeten Regierung in den folgenden Jahren umgesetzt werden. Für das Jahr 2024 wird ein Budgetdefizit von 3,5 % des BIPs er-

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

wartet. Der anhaltende Konjunkturabschwung sowie die Schäden der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2024 stellen dabei eine deutliche Belastung für den öffentlichen Haushalt dar. Die erheblichen Einsparungen im Zuge der Budgetkonsolidierung könnten zudem eine dämpfende Wirkung auf die Wirtschaftsleistung 2025 haben.

Auch im Euroraum hat sich die Konjunktur mit einem Anstieg von 0,7 % im Jahresdurchschnitt nur schwach entwickelt. Die US-Wirtschaft verzeichnete aber durchwegs kräftige Wachstumsraten von über 2,5 %. Dabei wurde das Wachstum im Wesentlichen vom Dienstleistungssektor getragen, die industrielle Produktion schwächelte. Im Jahr 2024 erfolgte sowohl im Euroraum als auch in den USA eine Senkung der Leitzinsen. Die derzeitige Bewegung der Inflationsrate im Euroraum deutet Richtung Zielmarke der EZB von 2 % hin.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Prämien

Die verrechneten Prämien der Lebensversicherung erreichten im Berichtsjahr 6,26 Mio. EUR (VJ: 6,79 Mio. EUR), das entspricht einem Rückgang um 7,9 %.

Die Veränderung der verrechneten und abgegrenzten Prämien des direkten Geschäfts in der Lebensversicherung stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Lebensversicherung	Verrechnete Prämien	Veränderung zum Vorjahr	Abgegrenzte Prämien	Veränderung zum Vorjahr
	2024		2024	
Direktes Geschäft	TEUR	%	TEUR	%
Verträge mit Einmalprämien	90	-3,7%	90	-3,7%
Verträge mit laufenden Prämien	6.168	-7,9%	6.235	-7,5%
Direktes Geschäft	6.258	-7,9%	6.324	-7,4%

Der Rückgang ist wie in den vergangenen Jahren im Wesentlichen auf das Abreifen bestehender Versicherungsverträge, welches durch Neugeschäft nicht kompensiert werden konnte, zurückzuführen.

Entwicklung des Versicherungsbestandes

Die Vertragsanzahl in der Lebensversicherung ist im abgelaufenen Geschäftsjahr um 628 Verträge oder 9,2 % von 6.808 Verträgen auf 6.180 Verträge gesunken.

Bezogen auf die unterschiedlichen Prämienzahlungsvarianten lässt sich folgende Entwicklung darstellen:

Lebensversicherung	Anzahl der Verträge	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	anteilig
Direktes Geschäft	Stück	Stück	%
Verträge mit Einmalprämien	225	-13	-5,5%
Verträge mit laufenden Prämien	5.955	-615	-9,4%
Direktes Geschäft	6.180	-628	-9,2%

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Versicherungsleistungen

Für 9 (VJ: 11) Ableben-Leistungsfälle waren 106.381,86 EUR (VJ: 81 TEUR), für 270 (VJ: 321) Erleben-Leistungsfälle 9.454.339,17 EUR (VJ: 12.346 TEUR) zu erbringen, in 88 (VJ: 87) Rentenfällen gelangten 198.794,49 EUR (VJ: 206 TEUR) zur Auszahlung. Angefallen sind 285 (VJ: 375) Rückkäufe in der Höhe von 2.571.898,70 EUR (VJ: 3.551 TEUR). Insgesamt betragen die Leistungen 12.331.414,22 EUR (VJ: 16.185 TEUR).

Rückversicherung

Die Rückversicherungsabgaben erfolgen in der Form dreier Exzedenten-Verträge. Seit 2012 gibt es auch einen konzerninternen Rückversicherungsvertrag bezüglich der Garantieübernahme für die Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (PZV). Die aufzuwendenden Prämien sind in der Lebensversicherung von 391 TEUR auf 378 TEUR oder um 3,4 % gefallen.

Insgesamt zeigt das Rückversicherungsergebnis einen Gewinn für die Rückversicherer.

Der Saldo aus der abgegebenen Rückversicherung belief sich auf -477 TEUR (VJ: -242 TEUR), das entspricht einer Veränderung um -235 TEUR (-97,1 %) gegenüber dem Vorjahr. Im Jahr 2024 wurde eine Zusatzrückstellung gemäß Zusatzrückstellungs-Verordnung PZV-ZRV i.H.v. 2.039.861,00 EUR (VJ: 2.295 TEUR) gebildet.

Aus den Rückversicherungsbeziehungen ergaben sich im Geschäftsjahr folgende Ergebnisse:

Direktes Geschäft	2024	Veränderung zum Vorjahr	
	TEUR	TEUR	%
Abgaben			
Lebensversicherung	-477	-235	-97,1%
Gesamtunternehmen	-477	-235	-97,1%

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand vor Abzug Provisionen aus der Rückversicherungsabgabe ging mit 51 TEUR gegenüber dem Vorjahr um 6,2 % zurück.

Die Kosten für das Gesamtunternehmen verteilen sich wie folgt:

Lebensversicherung	2024	Veränderung zum Vorjahr	
	TEUR	TEUR	%
Personalkosten	55	0	0,4%
Provisionen	162	-56	-25,5%
Sonstiger Betriebsaufwand	566	4	0,7%
Summe	784	-51	-6,2%

Personal

Der Personalstand (ohne Vorstandsmitglieder) betrug 2024 10 Mitarbeiter (VJ: 10). Es wurden Arbeitskräfteüberlassungsvereinbarungen mit der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft abgeschlossen. Damit wurde die unter Solvency II definierte Anforderung an das Governance-System umgesetzt.

Mitgliedern des Aufsichtsrates, die abgesehen vom Aufsichtsratsmandat in der HYPO Versicherung AG keine weiteren Funktionen in Gesellschaften der GRAWE Gruppe ausüben, wird für ihre Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen der HYPO Versicherung AG ein Sitzungsgeld gewährt.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Kapitalveranlagung

Die Kapitalanlagen (inkl. laufende Guthaben bei Kreditinstituten) sind im Berichtsjahr um 4.678 TEUR oder um 4,2 % auf 107.473.160.67 EUR gefallen.

Die Kapitalanlagen des Gesamtunternehmens entwickelten sich wie folgt:

	2024	Veränderung zum Vorjahr		Anteil an Kapitalanlagen
	TEUR	TEUR	%	%
Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von verbundenen Unternehmen	0	0	0,0%	0,0%
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	22.915	-1.365	-5,6%	21,3%
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	46.520	-3.663	-7,3%	43,3%
Sonstige Kapitalanlagen	1.821	-1.776	-49,4%	1,7%
Summe	71.257	-6.805	-8,7%	66,3%
Kapitalanlagen der FLV und ILV	36.216	2.127	6,2%	33,7%
Kapitalanlagen des Gesamtunternehmens	107.473	-4.678	-4,2%	100%

Die Bruttoerträge aus Kapitalanlagen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Bilanzposten. Die Rendite errechnet sich auf Basis von durchschnittlichen Bestandswerten.

	Ertrag 2024	Rendite 2024	Rendite 2023
	TEUR	%	%
Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere von verbundenen Unternehmen	0	0,00%	1,22%
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	566	2,40%	1,40%
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	950	2,03%	2,05%
Sonstige Kapitalanlagen	131	4,78%	1,55%
Kapitalanlagen excl. FLV und ILV	1.647	2,25%	1,84%

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung

Die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung wird für jene Beträge gebildet, die aufgrund der Geschäftspläne und der Satzung für Prämienrückerstattungen den Versicherungsnehmern der Lebensversicherung gewidmet wurden und über die am Bilanzstichtag noch keine Verfügung getroffen wurde.

Die Veränderung der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung errechnete sich im Geschäftsjahr wie folgt:

	2024	2023	Veränderung zum Vorjahr	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Stand der Rückstellung per 01.01.	7.026	6.828	198	2,9%
Entnahme aus der Rückstellung	-323	-240	-83	-34,7%
Zuweisung zur Rückstellung	275	438	-162	37,1%
Stand der Rückstellung per 31.12.	6.978	7.026	-48	-0,7%

Die Gewinnanteilsätze in der Lebensversicherung sind im Anhang angeführt.

Versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt

Die versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt entwickelten sich wie folgt:

	2024	Veränderung zum Vorjahr	
	TEUR	TEUR	%
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen im Eigenbehalt	60.527	-5.727	-8,6%
Prämienüberträge	294	-58	-16,5%
Deckungsrückstellung	52.753	-5.801	-9,9%
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	501	181	56,4%
Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer	6.978	-48	-0,7%
Versicherungstechnische Rückstellungen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung	35.767	2.071	6,1%
Gesamt	96.293	-3.655	-3,7%

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Eigenkapitalentwicklung

Das Eigenkapital des Gesamtunternehmens zeigte im Jahr 2024 folgendes Bild:

	Grundkapital	Kapitalrücklagen	Gewinnrücklagen	Risikorücklage	Bilanzgewinn	Eigenkapital
Stand 01.01.2023	5.089	296	5.327	559	-102	11.168
Dividende						0
Jahresüberschuss					382	382
Zuweisung/Auflösung von Rücklagen			1.070			1.070
Stand 31.12.2023	5.089	296	6.397	559	280	12.620
Dividende					-254	-254
Jahresüberschuss					264	264
Zuweisung/Auflösung von Rücklagen			750			750
Stand 31.12.2024	5.089	296	7.147	559	289	13.380

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT weist in der Meldung betreffend das vierte Quartal 2024 einen Solvabilitätsgrad auf Basis des Solvency II-Standardmodells von mehr als 300 % aus. Hinsichtlich des endgültigen Solvabilitätsgrades zum 31. Dezember 2024 wird auf den Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) verwiesen, welcher spätestens am 7. April 2025 auf der Website der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT veröffentlicht wird.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Im Bereich der Veranlagung setzt die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT in erster Linie auf Sicherheit sowie auf langfristigen Erfolg und Ertrag. Durch diesen Grundsatz wollen wir unseren Kunden die Sicherheit bieten, die sie in einem starken Versicherungspartner suchen.

Die Mehrzahl der Mitarbeiter der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ist bei der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft angestellt und arbeitet aufgrund von Arbeitskräfteüberlassungsverträgen für die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT. Dadurch können die Mitarbeiter das moderne Aus- und Weiterbildungsprogramm und die zahlreichen Sozial- und Gesundheitsangebote der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft nutzen. Sie müssen das verpflichtende Ausbildungsprogramm absolvieren, das ein gutes Grundwissen über das Versicherungsgeschäft vermittelt. Für den sehr guten bzw. guten Abschluss der verpflichtenden Ausbildungsreihen erhalten die erfolgreichen Teilnehmer eine Leistungsprämie.

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT hat im Jahr 2024 3 TEUR für Marketingmaßnahmen ausgegeben. Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT hat eine Vignettenaktion durchgeführt.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Risikoberichterstattung gemäß § 243 UGB

Das Kerngeschäft der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT besteht darin, Risiken im Rahmen von unterschiedlichen Lebensversicherungsprodukten gegen Erhalt von Prämien zu übernehmen. Das Eingehen von Risiken ist somit wesentlicher Bestandteil des täglichen Geschäfts und unmittelbar mit Ertragszielen verknüpft. Daher geht die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT unter Beachtung der Risikotragfähigkeit bewusst die aus ihren strategischen Geschäftsfeldern resultierenden Risiken ein. Ihre Risikobereitschaft orientiert sich dabei an den strategischen Kerngeschäftsfeldern einerseits und andererseits an der vorhandenen Risikodeckungsmasse, das sind die zur Verfügung stehenden Eigenmittel.

Ziele des Risikomanagements

Eines der Hauptziele des Risikomanagements ist die Darstellung der unternehmenseigenen Risikosituation. Dabei werden sowohl die strategischen, finanziellen und risikotechnischen Ziele aus der Geschäftsstrategie als auch die Risikolimits der Risikostrategie berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine kontinuierliche Risikoüberwachung und Risikoanalyse. Das Management erhält anhand des Risikoprofils regelmäßig einen umfassenden Überblick über bestehende Risiken und Risikoverläufe. Durch ein proaktives Management von Risiken können negative Auswirkungen im Falle eines Eintritts dieser Risiken minimiert werden.

Die Sicherung des Unternehmensfortbestandes durch die nachhaltige Ausstattung mit Eigenmitteln und deren Absicherung ist für die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ein wesentlicher risikopolitischer Grundsatz. Daneben spielt eine stabile Finanz- und Liquiditätssituation eine zentrale Rolle, damit die jederzeitige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gewährleistet werden kann.

Die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung erfolgt gemäß Standardansatz unter Solvency II. Zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs wird darüber hinaus die unternehmenseigene Risikobetrachtung anhand interner Berechnungen und Analysen miteinbezogen.

Die Harmonisierung von Geschäftsstrategie und Risikostrategie erfolgt unter anderem im Rahmen der jährlichen Planung sowie mittels Berechnung von Kennzahlen, Szenariorechnungen und nicht zuletzt durch die Berechnung der Eigenmittelanforderung und -ausstattung gemäß Solvency-II-Standardformel. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Risikomanagement-Prozess fließen in die Entscheidungen des Managements ein und können zu Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategie führen.

Das Risikomanagement der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ist unter Berücksichtigung der Wesensart, des Geschäftsumfangs und der Komplexität der Risiken des Unternehmens entsprechend dem Grundsatz der Proportionalität angemessen.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Risikomanagement-Funktion und Risikomanagement-Prozess

Das Risikomanagement der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT wird durch mittels Arbeitskräfteüberlassungsvertrag überlassene Mitarbeiter der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT durchgeführt.

Die Risikomanagement-Funktion ist als Teil des Governance-Systems in die Organisationsstruktur sowie in die Entscheidungsprozesse der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT gut integriert. Sie ist direkt dem Vorstand unterstellt und bei ihren Entscheidungen hinreichend unabhängig. Die Risikomanagement-Funktion berichtet direkt an den Gesamtvorstand und kann nur von diesem bestellt oder abberufen werden.

Die Risikomanagement-Funktion ist verantwortlich für die Durchführung und Koordinierung des Risikomanagement-Prozesses. Im Zuge dessen erfolgt mindestens jährlich eine vorausschauende Evaluierung der Risikosituation des darauffolgenden Jahres (Risk Assessment). Durch die enge Vernetzung mit Planzahlen und Planungsprozessen können mithilfe Risikomanagement-Prozesses die Prämissen der Geschäftsplanung berücksichtigt werden. Dies ermöglicht neben der Einschätzung bestehender Risiken auch die frühzeitige Erkennung potenzieller neuer Risiken. Damit wird ein adäquater Rahmen für erforderliche Handlungen und risikostrategische Überlegungen zur Unternehmenssteuerung geschaffen.

Neben den potenziell auftretenden Risiken werden auch eingetretene Risiken in regelmäßigen Zeitabständen an den Vorstand und an den Aufsichtsrat berichtet. Diese Berichte liefern neben der quantifizierten finanziellen Auswirkung auch Hinweise auf zu ergreifende Maßnahmen und Verbesserungen in den Prozessen und Abläufen. Insgesamt entsteht dadurch ein Überblick über das Risikoprofil und die potenzielle Höhe jener Risiken, denen die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ausgesetzt ist.

Risikoprofil

Das unternehmensinterne Risikoprofil ergibt sich aus der Identifizierung aller Risiken in mittel- und langfristiger Sicht zu einem bestimmten Stichtag unter Berücksichtigung des Geschäftsplanungshorizonts. Dabei werden die implementierten Risikominderungsstechniken berücksichtigt.

Das Risikoprofil wird mit Hilfe des Risk Assessments ermittelt und gibt einen Überblick darüber, welche Risiken die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT im Folgejahr unter Berücksichtigung einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit betreffen könnten. Weiterführende interne Risikoberechnungen und Portfolioanalysen im Veranlagungsbereich sowie Szenario-rechnungen zu möglichen Auswirkungen von ungünstigen Parametern geben einen Überblick über die potenzielle Entwicklung von wesentlichen Risiken.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Risikotragfähigkeit

Im Zuge der Risikotragfähigkeitsüberprüfung werden die vorhandenen Eigenmittel den Solvabilitätsanforderungen aus interner Sicht gegenübergestellt. Darüber hinaus wird die Solvabilitätsquote nach den gesetzlichen Anforderungen mittels Gegenüberstellung der vorhandenen Eigenmittel und der Solvabilitätsanforderung aus der Standardformel gemäß Solvency II ermittelt.

Die Risikotragfähigkeit des Unternehmens wird zusätzlich periodisch, vor allem im Zuge des ORSA-Prozesses, durch Stresstests überprüft. Dabei wird gezeigt, ob das Unternehmen auch unter der Annahme definierter Stresssituationen in der Lage ist, die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen zu erfüllen.

Risikolimits

Unter Berücksichtigung des Risikoprofils und basierend auf der Geschäfts- und Risikostrategie wird der Risikoappetit des Unternehmens definiert und daraus einzelne Risikolimits abgeleitet. In der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT existieren zahlreiche interne Limits, sowohl für die Kernprozesse im Versicherungsgeschäft als auch in der Veranlagung. Sie sind entweder in Dienstanweisungen oder internen Empfehlungen definiert oder direkt in den IT-Anwendungen implementiert.

Interne Kontrollsysteme

Die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT sind auf die Größe und Komplexität des Unternehmens abgestimmt und stellen somit sicher, dass die finanziellen und strategischen Ziele erreicht und die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen erfüllt werden.

Darüber hinaus werden bestehende interne Kontrollen einerseits im Zuge der jährlichen Überprüfung der Leitlinie Internes Kontrollsystem sowie andererseits im Rahmen von Audits durch die Interne Revision gemäß risikoorientiertem Prüfplan und im Rahmen von Ad hoc Prüfungen regelmäßig auf ihre Anwendbarkeit und Wirksamkeit hin geprüft.

Wesentliche Risiken

Gemäß § 110 Abs. 2 VAG 2016 und Artikel 260 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sind dort definierte Risiken im Risikomanagement-Prozess unter Solvency II jedenfalls abzudecken. Folgende Risikokategorien werden seitens der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT berücksichtigt:

Versicherungstechnische Risiken

Unter versicherungstechnischem Risiko versteht man das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer unzureichenden Prämienhöhe bzw. aus nicht angemessenen Rückstellungsbildungen ergibt.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Der Vertragsbestand der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT besteht ausschließlich aus Lebensversicherungsverträgen. Versicherungstechnische Risiken in der Lebensversicherung sind das biometrische Risiko, das Stornorisiko, das Kapitalgarantierisiko sowie das Zinsgarantierisiko. Im Portfolio der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT befindet sich ein erheblicher Bestand an Versicherungsverträgen mit garantierten Verzinsungen. Der aktuelle durchschnittliche Rechenzins beträgt 2,30 %. Um dem Zinsgarantierisiko zu begegnen hat die HYPO VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ausreichende Zinszusatzrückstellungen gebildet. Für die im Vertragsbestand des Produktes Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge enthaltene Kapitalgarantie besteht ein konzerninterner Rückversicherungsvertrag.

Durch sorgfältige Produktentwicklung und aktuarielle Verlaufsanalysen stellt die HYPO VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT sicher, dass die verwendeten Rechnungsgrundlagen angemessen sind und ausreichende Sicherheitsmargen enthalten. Zusätzlich werden unerwünschte größere Schwankungen der Risikoergebnisse durch eine geeignete Rückversicherungspolitik limitiert.

Aktiv-Passiv-Management (ALM)

Das Risiko aus dem Asset-Liability-Management bezeichnet jenes Risiko, das durch eine Inkongruenz in den Marktwerten von Assets und Liabilities entstehen kann. Besonders hervorzuheben sind dabei mögliche Fristen- und Währungskongruenzen der genannten Positionen. In jedem Fall sind darunter nur jene Risiken zu verstehen, die durch das Zusammenwirken der Aktiv- und Passivseite entstehen können.

Im Rahmen des Aktiv-Passiv-Managements verfolgt die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT eine langfristige Absicherung der Leistungen gegenüber ihren Kunden.

Marktrisiken

Marktrisiken spielen in der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT eine bedeutende Rolle. Sie haben den größten Anteil am Gesamtrisikoprofil und unterliegen daher im Risikomanagement einem kontinuierlichen Monitoring. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergeben kann.

Die Kapitalveranlagung der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ist an die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft ausgelagert. Sie erfolgt unter Bedachtnahme auf die stetige Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern in Einklang mit der Veranlagungsleitlinie.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Das Portfolio der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT setzt sich per 31.12.2024 auf Marktwertbasis wie folgt zusammen:

Veranlagung nach Assetklassen	31.12.2024	31.12.2023
Festverzinsliche Wertpapiere	62,6%	62,5%
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	36,0%	34,4%
Bankguthaben	1,4%	3,1%
Total	100,0%	100,0%

Das **Aktienrisiko** beschreibt mögliche Volatilitäten in den Aktienkursen. Das Risiko wird durch eine gute Diversifikation innerhalb der Aktienfonds minimiert.

Das **Spreadrisiko** wird vor allem durch die Veranlagung in Emittenten mit bester Bonität reduziert. Rund 86,5 % der Wertpapiere können der Ratingkategorie AAA bis A- zugeordnet werden.

Die **Marktrisikokonzentrationen** umfassen die Risiken, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation des Portfolios oder durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Emittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind. Im Portfolio der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT wird auf eine breite Diversifikation der Emittenten sowie auf geografische Diversifikation geachtet.

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ist durch die Veranlagung in verzinsliche Finanzinstrumente einem **Zinsrisiko** ausgesetzt. Die Bewertung des Zinsrisikos erfolgt mittels Analyse der Sensitivität der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Bezug auf Veränderungen in der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinssätze. Es wurden entsprechende Zinszusatzrückstellungen im Bereich Lebensversicherung gebildet.

Dem **Fremdwährungsrisiko** wird grundsätzlich mit währungskongruenter Veranlagung begegnet. Zum Bilanzstichtag war die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT nur unwesentlich einem Währungsrisiko ausgesetzt.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko versteht man einerseits das Risiko, dass die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT ihren kurzfristigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur unter geänderten Bedingungen nachkommen kann. Andererseits bedeutet Liquiditätsrisiko auch, dass Aktiva nur mit Abschlägen liquidiert werden können.

Zur Vermeidung von Liquiditätsrisiken hat die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT eine Cashflow-Planung entwickelt, welche sowohl die erwarteten Cashflows der Vermögenswerte als auch die Entwicklung der Versicherungsleistungen berücksichtigt.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko in der Versicherungstechnik der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT wird durch eine gute Diversifizierung des Lebensversicherungsportfolios minimiert.

Operationelle Risiken (inkl. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung)

Als operationelles Risiko wird das Verlustrisiko verstanden, das sich durch die Unangemessenheit oder das Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Basierend auf den Ergebnissen des internen Risk Reportings werden geeignete Maßnahmen – insbesondere Notfallpläne – zur Risikominderung abgeleitet. Zu den Risikominderungsmaßnahmen innerhalb der operationellen Risiken zählt unter anderem ein gut funktionierendes internes Kontrollsystem.

IT

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT hat den Bereich IT an die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft ausgelagert und nutzt daher die Dienstleistungen des Rechenzentrums der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft. Sie ist somit vom Funktionieren einer nicht unternehmenseigenen IT abhängig. Nicht zuletzt durch die zunehmende Digitalisierung ist die IT-Sicherheit insbesondere für uns als Finanzdienstleistungsunternehmen von größter Bedeutung.

Zur Absicherung des konzerninternen EDV-Netzwerkes vor Cyber-Risiken bzw. unberechtigtem Zugriff von außen wurde von Seiten der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft ein komplexes Sicherheitskonzept implementiert, das laufend an geänderte Umweltzustände und externe Bedrohungen angepasst wird.

Das Rechenzentrum der IT der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft entspricht sowohl in technischer Hinsicht als auch im Hinblick auf Datensicherheit und Risikomanagement einem sehr hohen Standard und wird regelmäßig einer Zertifizierung unterzogen. Darüber hinaus erfolgt seit 2013 eine regelmäßige Überprüfung durch externe Wirtschaftsprüfer nach dem Standard ISAE 3402. Seit 2018 ist das Rechenzentrum ebenfalls nach ISO/IEC 27001 zertifiziert. Zusätzlich existieren Notfallpläne, die im Falle einer Unterbrechung der IT-Unterstützung einen raschen Wiederanlauf der Systeme regeln.

Im Jahr 2018 erhielt neben dem Rechenzentrum auch die GRAWE-IT-Services die ISO/IEC 27001-Zertifizierung. Damit wird die Compliance des Informations-Sicherheits-Managementsystems bestätigt.

Als zusätzliche Maßnahme zum Thema Datensicherheit wurde mit einem externen Dienstleister ein einfacher Auslagerungsvertrag abgeschlossen, der die zusätzliche Absicherung des Rechenzentrums der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft zum Gegenstand hat. Damit kann im Krisenfall eine mögliche Unterbrechung der Geschäftstätigkeit durch Systemausfälle auf ein Mindestmaß reduziert werden.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Im Zusammenhang mit der Datenschutzgrundverordnung wurden für die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung dieser Regelungen getroffen, um den Schutz personenbezogener Daten und die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen bestmöglich gewährleisten zu können. Dazu wurde ein Datenschutzbeauftragter nominiert und eine Datenschutzleitlinie verfasst.

Im Rahmen des Inkrafttretens der EIOPA-Leitlinien zu Sicherheit und Governance im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie im Jahr 2021 wurden weitere Verbesserungen in diesem Bereich durchgeführt.

Eine weitere Verbesserung des Reifegrads der gesamten IT-Systeme hat die Umsetzung des Digital Operational Resilience Act (DORA-Verordnung) veranlasst. Ziel dieser Regelung ist es, die Resilienz des europäischen Finanzmarktes gegenüber Bedrohungen von Cyberangriffen zu stärken und dadurch das Schutzniveau der Anleger und Verbraucher weiter zu erhöhen. Die DORA-Verordnung ist ab 17.01.2025 anwendbar.

Personal und Prozesse

Die Mitarbeiter der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT verfügen aufgrund von modern strukturierten und modular aufgebauten Aus- und Weiterbildungsprogrammen über fundierte Fachkenntnisse und stellen dadurch für uns als Finanzdienstleistungsunternehmen ein wesentliches Asset dar.

Darüber hinaus existieren prozessübergreifende und systemimmanente interne Kontrollsysteme, die geeignet sind, den Eintritt operationeller Risiken aufgrund menschlicher Fehler zu reduzieren.

Rechtsrisiken

Zur Verhinderung der Rechtsrisiken werden für gesetzliche Änderungen rechtzeitig Vorbereitungen getroffen, um eine kosteneffiziente Umsetzung der neuen Anforderungen zu gewährleisten.

Maßnahmen gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

In der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT wurde ein Geldwäschereibeauftragter samt Stellvertreter nominiert, der in sämtlichen Verdachtsfällen in Bezug auf Geldwäsche informiert wird und wesentlich zum Prozess der Risikoprüfung von Lebensversicherungsanträgen beiträgt. Darüber hinaus wurden interne Dienstanweisungen definiert. Die Prozesse zur Identifizierung des Kunden, Risikokategorisierung und Risikoanalyse des Bestandes hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden in internen Leitlinien erläutert. Jährlich wird eine umfangreiche Analyse der Risiken aus Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT durchgeführt.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Rückversicherung

Die Rückversicherung ist eine wesentliche und langjährig bewährte Maßnahme zur Reduzierung von versicherungstechnischen Risiken. Sie dient dazu Spitzenrisiken/-exponierungen abzudecken sowie das Portfolio zu homogenisieren und die Volatilität zu senken. Aus bilanz- und kapitaltechnischer Sicht werden dadurch Eigenmittel freigesetzt sowie der Geschäftsverlauf geglättet und die Ergebnisse stabilisiert. Die Effektivität der Rückversicherung zeigt sich vor allem beim Auftreten von Kumulereignissen.

In der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT werden ausschließlich klassische Rückversicherungsinstrumente verwendet.

Bei der Auswahl der Rückversicherungspartner wird ein Mindestrating von A- nach Standard & Poor's angestrebt, bei Geschäften mit langer Abwicklungsdauer wird ein Mindestrating von A+ erwartet. Darüber hinaus wird auf eine ausreichende Diversifizierung unter den Rückversicherungspartnern geachtet.

Kreditausfallrisiko

Unter Ausfallrisiko versteht man das Risiko, dass Vertragspartner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. Dies betrifft beispielsweise Forderungen an Rückversicherungspartner, Banken und Forderungen gegenüber Kunden.

Durch die strenge Auswahl und Diversifikation der Rückversicherungspartner wird das Risiko des Ausfalls von Rückversicherern in der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT aus interner Sicht als sehr gering eingestuft. Auch bei der Auswahl von Geschäftsbanken wird auf langjährige Geschäftsbeziehungen und gute Bonität der Banken geachtet.

Latente Steuern

Der Ansatz latenter Steuern erfolgt sowohl in der Bilanz und damit in den Own Funds als auch über den Ansatz ihrer Verlustausgleichsfähigkeit im SCR grundsätzlich vorsichtig. Durch regelmäßige Überprüfungen und Kontrollen in den Berechnungsprozessen ist sichergestellt, dass kein ungerechtfertigter Ansatz erfolgt.

Strategische Risiken und Reputation

Generell ist die Quantifizierung von strategischen Risiken und Reputationsrisiken aufgrund nicht direkt beobachtbarer Kennzahlen oder Auswirkungen herausfordernd. In der Regel treten beide Risiken in Zusammenhang mit anderen Risiken auf. Im Risikomanagement der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT werden die geschätzten Auswirkungen dieser Risikokategorien miteinbezogen.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Outsourcing

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT hat folgende Bereiche an die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft ausgelagert:

- Rechnungswesen und aufsichtsbehördliches Meldewesen
- Allgemeine Verwaltung
- Personalverwaltung
- Berechnungen gemäß Säule 1 von Solvency II
- Berechnungen gemäß Säule 2 von Solvency II
- Rückversicherung
- IT
- Vermögensveranlagung

Für die genannten Bereiche existieren Auslagerungsvereinbarungen. Darüber hinaus wurden für den Bereich IT strenge Service Level Agreements definiert. Entsprechende Notfallpläne der Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft sind vorhanden und werden auch für die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT im Bedarfsfall herangezogen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikomanagement-Prozess ist erfolgt. Nachhaltigkeitsrisiken wirken typischerweise auf bestehende Risiken und Risikokategorien, denen Versicherungsunternehmen in ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind, und werden daher nicht als eigenständige Risikoart abgebildet.

Zusammenfassung

Aus dem Vergleich Solvabilitätsanforderung – sowohl aus unternehmensinterner Sicht als auch aus der SCR-Berechnung – mit den Solvency II-Eigenmitteln zeigt sich, dass die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT über eine solide Eigenmittelausstattung und damit über eine ausreichende Eigenmittelbedeckung (sowohl in der Einjahres- als auch in der Mehrjahres-sicht) zur Abdeckung der wesentlichen in diesem Bericht angeführten Risiken verfügt. Über die bestehenden Maßnahmen zur Risikominderung bzw. -vermeidung hinaus müssen aus derzeitiger Sicht keine weiteren Maßnahmen implementiert werden.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Ergebnisverwendung

	2024
	TEUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.332
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-317
Jahresüberschuss	1.014
Zuweisung an freie Rücklagen	-750
Zuweisung an Rücklagen	-750
Jahresgewinn	264
Gewinnvortrag	25
Bilanzgewinn	289

Es ist geplant, eine Dividende in Höhe von 254.450,00 EUR (VJ: 254 TEUR) auszuschütten und den sodann verbleibenden Gewinnvortrag von 35.005,86 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und Ertrag wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft ist Mitglied des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs sowie des Berufsbildungswerkes der österreichischen Versicherungswirtschaft.

Forderungen an Mitglieder des Aufsichtsrates sowie solche lt. § 80 Aktiengesetz bestehen nicht.

Im Bereich Forschung und Entwicklung ist die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT nicht tätig.

LAGEBERICHT DES VORSTANDS

Ausblick

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT hat das Jahr 2024 vor dem Hintergrund einer global schwachen Konjunktur und einer geschmälernten Kaufkraft der privaten Haushalte in Österreich mit einem Jahresergebnis von 264 TEUR abgeschlossen. Die verrechnete Prämie ist gegenüber dem Vorjahr aufgrund von sehr hohen Erlebensleistungen, die durch die Neuproduktion nicht kompensiert werden konnten, um 7,9 % gesunken. Die Planung für das Jahr 2025 geht von einem weiter stagnierenden Niveau der Neuabschlüsse mit laufender Prämienzahlung und von einem positiven technischen Ergebnis aus.

In Österreich wird im Jahresverlauf 2025 eine langsame Erholung der Konjunktur erwartet. Bei stabiler Entwicklung der Kapitalmärkte kann für das kommende Geschäftsjahr wieder mit einem zufriedenstellenden Veranlagungsergebnis gerechnet werden.

Die HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT bietet seit einigen Jahren ihren Kunden die Möglichkeit, im Bereich der fondsgebundenen Lebensversicherung eine nachhaltige Veranlagungsstrategie zu wählen.

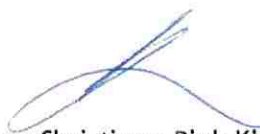
Der Vorstand dankt allen Kundinnen und Kunden für das Vertrauen, das sie unserem Unternehmen entgegengebracht haben. Dem Aufsichtsrat sprechen wir unseren besonderen Dank für die Unterstützung und Förderung aus. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie unseren Partnern danken wir für ihre Leistung und ihren Einsatz für das Unternehmen.

Graz, 17. Februar 2025



DDI Mag. Dr. Günther Puchtler

Der Vorstand



Mag. Christiane Riel-Kinzer

BEILAGEN

BEILAGE 1

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Errichtung: Mit Satzung vom 12. September 1990

Firma: HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT

Firmenbuch: Landesgericht Graz unter der Nummer FN 95299 x

Sitz: Graz

Gegenstand des Unternehmens: Betrieb der Lebensversicherung einschließlich Zusatzversicherungen im Inland sowie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Geschäftsjahr: 1. Jänner bis zum 31. Dezember

Geschäftsführung: vgl Anhang (Anlage 3) Kapitel C. „Angaben über personelle Verhältnisse“

Grundkapital: EUR 5.089.000,00; voll eingezahlt

Aktionäre:

	TEUR	%
Grazer Wechselseitige Versicherung AG	5.089	100,0

Konzernzugehörigkeit/
Vollkonsolidierungskreis: GRAWE Vermögensverwaltung

BEILAGE 2

Angaben über steuerliche Verhältnisse

Finanzamt:	Finanzamt für Großbetriebe, Wien
Steuernummer:	68 - 012/3437
Veranlagungsstand:	Geschäftsjahr 2022 rechtskräftig veranlagt
Steuerliche Verlustvorträge:	Zum 31. Dezember 2024: TEUR 0
Steuerliche Betriebsprüfung:	Die steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2013 – 2017 wurde im Geschäftsjahr 2021 abgeschlossen.
Gruppenzugehörigkeit:	Die Gesellschaft ist seit dem Veranlagungsjahr 2013 Gruppenmitglied einer Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Gruppenträger ist die Grazer Wechselseitige Versicherung AG.

BEILAGE 3

Entwicklung des Lebensversicherungsbestands

Der direkte Lebensversicherungsbestand entwickelte sich im Jahr 2024 wie folgt:

	Kapitalversicherungen (exkl. Risikoversicherungen)		Risikoversicherungen		Rentenversicherungen		Fondsgeb. Lebensver.		Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge	
	Verträge Stück	TEUR Versicherungs- summe	Verträge Stück	TEUR Versicherungs- summe	Verträge Stück	TEUR Versicherungs- summe	Verträge Stück	TEUR Versicherungs- summe	Verträge Stück	TEUR Versicherungs- summe
Stand am 31. Dezember 2023	2.561	82.372	863	75.017	88	2.111	713	29.192	2.583	68.333
Zugänge 2024										
Neuproduktion	0	0	0	0	2	44	10	257	17	567
Erhöhungen	0	1.083	0	62	0	0	0	684	0	1.323
Änderungen 2024										
Änderungszugänge	0	38	0	0	0	0	0	0	0	13
Änderungsabgänge	0	-90	0	-101	0	0	0	-4	0	-15
	0	-52	0	-101	0	0	0	-4	0	-2
Abgänge bei Fälligkeit 2024										
durch Ablauf	-192	-7.489	0	0	-1	-31	-6	-142	-44	-1.312
durch Tod	-6	-59	-2	-125	-5	-113	0	0	-1	-24
	-198	-7.549	-2	-125	-6	-144	-6	-142	-45	-1.336
Vorzeitige Abgänge 2024										
durch Nichteinlösung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
durch Storno ohne Leistung	-2	-119	-191	-10.420	0	0	-1	-30	-1	-9
durch Rückkauf	-75	-2.025	-3	-225	0	0	-37	-1.981	-90	-2.284
durch Prämienfreistellung	0	-261	0	-359	0	0	0	-21	0	-160
	-77	-2.405	-194	-11.004	0	0	-38	-2.032	-91	-2.453
Sonstiges	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0
Stand am 31. Dezember 2024	2.286	73.450	667	63.849	84	2.015	679	27.954	2.464	66.431

BEILAGE 4

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannte gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der

Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur

die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.